

## Technische Anschlussbedingungen Niederspannung

Gültig ab: 01.10.2019

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der BEW Netze GmbH (nachfolgend kurz „TAB Niederspannung“ genannt) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Bezugs- und Erzeugungsanlagen (darunter auch Mischanlagen, Speicher und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge) an das Niederspannungsnetz der BEW Netze GmbH (nachfolgend kurz „BEW Netze“ genannt), sowie bei einer Erweiterung oder Änderung bestehender Kundenanlagen.

Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere:

- VDE-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung)“ (nachfolgend kurz „VDE-AR-N 4100“ genannt)
- VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (nachfolgend kurz „VDE-AR-N 4105“ genannt).

Die vorliegenden TAB Niederspannung konkretisieren die VDE-AR-N 4100 (ab Seite 5), und die VDE-AR-N 4105 (ab Seite 30). Die Gliederung lehnt sich an die Struktur der vorgenannten Regelwerke an und formuliert Spezifikationen zu den einzelnen Kapiteln dieser VDE-Anwendungsregeln. Falls in dieser TAB Niederspannung keine weitere Spezifikation zu einzelnen Kapiteln der VDE-AR-N 4100 bzw. VDE-AR-N 4105 erfolgt, wird darauf mit dem Hinweis „keine Ergänzung“ hingewiesen.

Die TAB Niederspannung des BDEW - Bundesmusterwortlaut (nachfolgend kurz „BDEW TAB“ genannt) stellt eine zusätzliche Referenz zur Ausführung von Niederspannungsnetzanschlüssen dar. Relevante, zu den vorgenannten VDE-Anwendungsregeln ergänzende Informationen der BDEW TAB finden sich in den vorliegenden TAB Niederspannung wieder und sind kursiv dargestellt. Mit der Umsetzung der vorliegenden TAB Niederspannung erfüllen der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer bereits die relevanten Vorgaben der BDEW TAB. Ein Abgleich mit der BDEW TAB ist daher nicht notwendig.

Abweichend zur BDEW TAB sind in der TAB der BEW Netze die folgenden Punkte geregelt:

- Der Anmeldeprozess und einzureichende Unterlagen (Anhang A + B BDEW TAB) können im Einzelfall abweichen. Siehe hierzu Kapitel 4.1 der vorliegenden TAB.
- Die Eigentumsgrenze bei Erzeugungsanlagen, die über Anschlussschränke im Freien angeschlossen werden (Kap. 5.2 BDEW TAB) wird in Kapitel Kap. 4.2 der vorliegenden TAB geregelt.
- Abweichend zu Kap. 5.1 Abs. 3 der BDEW TAB findet Kapitel 5.1 Abs. 2 der VDE-AR-N 4100 Anwendung.
- Das Kapitel „Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen (Kap. 5.3 BDEW TAB)“ entfällt.
- Der Anschluss von vorübergehend angeschlossenen Anlagen erfolgt grundsätzlich über eine kundeneigene flexible Anschlussleitung (Kap. 13.3 BDEW TAB).
- Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Bezugs-, Erzeugungsanlage oder Speicher) erfolgt grundsätzlich durch einen in das Installateurs Verzeichnis eines VNB eingetragenen und konzessionierten Elektroinstallateur (nachfolgend kurz auch „eingetragener Installateur“). Die BEW Netze ist dabei grundsätzlich anwesend (Kap. 14.4 BDEW TAB).

Die bis zu oben genanntem Zeitpunkt geltenden Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung treten am gleichen Tage außer Kraft.

Bezugsanlagen, für die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer vor dem 27. April 2019 ein Netzanschlussbegehren gestellt hat und die bis zum 30.06.2020 in Betrieb gesetzt wurden, gelten als Bestandsanlagen und müssen jeweils (nur) die bisher geltenden TAB Niederspannung der der BEW Netze vom 01.10.2016 erfüllen.

## Inhaltsverzeichnis

Ergänzungen zur VDE-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung) (VDE-AR-N 4100)“

Zu 1	Anwendungsbereich .....	5
Zu 2	Normative Verweisungen .....	5
Zu 3	Begriffe und Abkürzungen .....	5
Zu 3.1	Begriffe .....	5
Zu 3.2	Abkürzungen .....	5
Zu 4	Allgemeine Grundsätze .....	6
Zu 4.1	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte .....	6
Zu 4.2	Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung; Eigentumsgrenze .....	6
Zu 4.3	Plombenverschlüsse .....	8
Zu 4.4	Erweiterung oder Änderung in bestehenden Kundenanlagen .....	8
Zu 5	Netzanschluss .....	10
Zu 5.1	Art der Versorgung .....	10
Zu 5.2	Hausanschlusseinrichtungen .....	10
Zu 5.2.1	Allgemeines .....	10
Zu 5.2.2	Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden .....	10
Zu 5.2.3	Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden .....	10
Zu 5.3	Ausführung von Netzanschlüsse .....	11
Zu 5.3.1	Allgemeines .....	11
Zu 5.3.2	Netzanschluss über Erdkabel .....	11
Zu 5.3.3	Netzanschluss über Freileitungen .....	11
Zu 5.3.4	Anbringen des Hausanschlusskastens in Gebäuden .....	11
Zu 5.4	Netzurückwirkungen .....	11
Zu 5.4.4	Bewertungskriterien und Grenzwerte für Kundenanlage .....	11
Zu 5.5	Symmetrie .....	11
Zu 5.5.1	Symmetrischer Anschluss .....	11
Zu 5.5.2	Symmetrischer Betrieb .....	12
Zu 6	Hauptstromversorgungssystem .....	12
Zu 6.1	Aufbau und Betrieb .....	12
Zu 6.2	Ausführung und Bemessung .....	12
Zu 6.3	Anschluss von Zählerplätzen an das Hauptstromversorgungssystem .....	12
Zu 7	Zählerplätze .....	12
Zu 7.1	Allgemeines .....	12
Zu 7.2	Ausführung der Zählerplätze .....	14
Zu 7.3	Belastungs- und Bestückungsvarianten von Zählerplätzen .....	14
Zu 7.3.1	Einfach- und Doppelbelegung von Zählerplätzen .....	14
Zu 7.3.2	Übersicht über Belastungs- und Bestückungsvarianten .....	15
Zu 7.4	Anordnung der Zählerschränke .....	15
Zu 7.5	Trennvorrichtung für die Anschlussnutzeranlage .....	15
Zu 7.6	Besondere Anforderungen .....	15
Zu 7.7	Anbindung von Kommunikationseinrichtungen .....	15
Zu 7.8	Raum für Zusatzanwendungen .....	16
Zu 7.8.1	Allgemeines .....	16
Zu 7.8.2	Betriebsmittel .....	16
Zu 8	Stromkreisverteiler .....	16
Zu 9	Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen .....	16
Zu 10	Betrieb der Kundenanlage .....	16

Zu 10.1	Allgemeines .....	16
Zu 10.2	Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel .....	17
Zu 10.3	Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen .....	17
Zu 10.4	Notstromaggregate .....	17
Zu 10.4.1	Allgemeines .....	17
Zu 10.4.2	Netzparallelbetrieb .....	17
Zu 10.4.3	Besondere Anforderungen an den Anschluss und Betrieb von USV-Anlagen .....	17
Zu 10.5	Besondere Anforderungen an den Betrieb von Speichern .....	17
Zu 10.5.3	Anforderungen an Mess- und Betriebskonzepte .....	17
Zu 10.5.6	Blindleistung .....	17
Zu 10.5.7	Wirkleistungssteuerung .....	18
Zu 10.6	Besondere Anforderungen an den Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge .....	18
Zu 10.6.3	Blindleistung .....	18
Zu 10.6.4	Wirkleistungssteuerung .....	18
Zu 10.6.5	Wirkleistungsverhalten bei Über- und Unterfrequenz .....	19
Zu 10.6.6	Dynamische Netzstützung .....	19
Zu 10.6.7	Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen .....	19
Zu 11	Auswahl von Schutzmaßnahmen .....	19
Zu 11.1	Allgemeines .....	19
Zu 11.2	Überspannungsschutz .....	19
Zu 12	Zusätzliche Anforderungen an Anschlusschränke im Freien .....	19
Zu 12.4	Hausanschlusskasten (HAK) .....	19
Zu 12.4.1	Allgemeines .....	19
Zu 12.6	Schließeinrichtung .....	19
Zu 13	Vorübergehend angeschlossene Anlagen .....	19
Zu 13.3	Anschluss an das Niederspannungsnetz .....	19
Zu 13.4	Erdung (Ausführung) .....	20
Zu 14	Erzeugungsanlagen und Speicher .....	21
Anhang	.....	21
Zu Anhang A	(normativ) Arbeits- und Bedienbereich vor dem Hausanschlusskasten (HAK) und vor Hauptverteiltern .....	21
Zu Anhang B	(informativ) Vordrucke .....	21
Zu Anhang C	(informativ) Erläuterungen nach 5.4 Netzurückwirkungen .....	21
Zu Anhang D	(informativ) Anschlussbeispiele im Hauptstromversorgungssystem .....	21
Zu Anhang E	(informativ) Schematische Darstellungen und Anschlussbeispiele .....	21
Zu Anhang F	(informativ) Anschlussbeispiele für Notstromaggregate .....	24
Zu Anhang G	(informativ) Einsatz von SPDs Typ 1 in unterschiedlichen Netzsystemen .....	24
Zu Anhang H	(informativ) Beispiele für die Anordnung der Funktionsflächen von Anschluss- schränken im Freien .....	24
Zu Anhang I	(informativ) Anschlussbeispiele von Baustromverteiltern .....	24
Zu Anhang J	(informativ) Anschlussbeispiele zur Einhaltung der DIN VDE 0100-740 (VDE 0100 740) .....	24
Anhang K	Übersicht geeigneter Räume zur Errichtung von Anschlusseinrichtungen .....	25
Anhang L	Übersicht geeigneter Räume zur Errichtung von Zählerchränken .....	26
Anhang M	Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen in der Kundenanlage .	27
Anhang N	Übersicht erforderliche Unterlagen für den Anmeldeprozess .....	28
Anhang O	Übersicht erforderliche Unterlagen Inbetriebsetzungsprozess .....	29

Ergänzungen zur VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (VDE-AR-N 4105)“

Zu 1	Anwendungsbereich .....	30
Zu 2	Normative Verweisungen .....	30
Zu 3	Begriffe und Abkürzungen .....	30
Zu 4	Allgemeine Rahmenbedingungen .....	30
Zu 4.1	Bestimmungen und Vorschriften .....	30
Zu 4.2	Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen .....	30
Zu 4.3	Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage und/oder des Speichers .....	31
Zu 5	Netzanschluss .....	30
Zu 5.1	Grundsätze für die Festlegung des Netzanschlusspunktes .....	30
Zu 5.5	Anschlusskriterien .....	31
Zu 5.5.1	Allgemeines .....	31
Zu 5.5.2	P AV,E -Überwachung (Einspeisebegrenzung) .....	31
Zu 5.5.3	Steckerfertige Erzeugungsanlagen .....	31
Zu 5.6	Drehstrom-Umrichteranlagen .....	32
Zu 5.7	Verhalten der Erzeugungsanlage am Netz .....	32
Zu 5.7.1	Allgemeines .....	32
Zu 5.7.2	Statische Spannungshaltung/Blindleistungsbereitstellung .....	32
Zu 5.7.3	Dynamische Netzstützung .....	32
Zu 5.7.4	Wirkleistungsabgabe.....	32
Zu 5.7.5	Kurzschlussstrombeitrag .....	35
Zu 6	Ausführung der Erzeugungsanlage/Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) .....	35
Zu 6.4	Kuppelschalter .....	35
Zu 6.4.1	Allgemeines .....	35
Zu 7	Abrechnungsmessung .....	35
Zu 8	Betrieb der Anlage .....	36
Zu 8.4	Besonderheiten bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb von Erzeugungsanlagen und Speichern mit jeweils $P_{Amax} \geq 135 \text{ kW}$ .....	36
Zu 9	Nachweis der elektrischen Eigenschaften .....	36
Anhang	.....	36
Zu Anhang A	(informativ) Erläuterungen .....	36
Zu Anhang B	(informativ) Anschlussbeispiele .....	36
Zu Anhang C	(informativ) Beispiele für Zählerplatz-Konfigurationen .....	36
Zu Anhang D	(informativ) Beispiele für die Anschlussbeurteilung von Erzeugungsanlagen .....	36
Zu Anhang E	(normativ) Vordrucke .....	36
Anhang F	Übersicht Blindleistungsfahrweise .....	37
Anhang Z	Wesentliche Änderungen .....	38

Ergänzungen zur VDE-Anwendungsregel „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung) (VDE-AR-N 4100)“

## **Zu 1 Anwendungsbereich**

Diese TAB Niederspannung gilt auch für Änderungen in Kundenanlagen, die wesentliche Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften der Kundenanlage (bezogen auf den Netzanschlusspunkt) haben. Diese umfassen insbesondere Umbau, Erweiterung, Rückbau, Demontage, Änderung des Schutzkonzeptes, Änderung der Netzanschlusskapazität und Teilnahme am Regelmarkt.

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch an seinem Netzanschluss entstehenden Folgemaßnahmen. Für die technische Ausführung eines Netzanschlusses wie auch für den umgebauten und erweiterten Teil einer Kundenanlage gilt jeweils die zum Erstellungs- oder Umbau-Zeitpunkt gültige TAB.

Für Verweise auf die Internetseite der BEW Netze gilt die Adresse: "[www.bew-netze.de](http://www.bew-netze.de)".

Der Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichten sich, die Einhaltung dieser TAB Niederspannung sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen.

Sie gewährleisten, dass auch diejenigen, die neben ihnen den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen. BEW Netze behält sich vor, eine Kontrolle der Einhaltung dieser TAB Niederspannung vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so kann die nachgelagerte Anschlussnutzung bis zur Mängelbeseitigung ausgesetzt werden. Daraus resultierende zusätzliche Anfahrten werden dem Anlagenerrichter pauschal in Rechnung gestellt. Durch die Kontrolle der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt BEW Netze keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

## **Zu 2 Normative Verweisungen**

- keine Ergänzung –

## **Zu 3 Begriffe und Abkürzungen**

### **Zu 3.1 Begriffe**

#### **Allpoliges Schalten (siehe auch VDE-AR-N 4105, Anhang A.6)**

Allpoliges Schalten bedeutet das Schalten aller aktiven Leiter der Erzeugungsanlage vom Einspeisepunkt in die Kundenanlage oder vom Netz der BEW Netze (je nach Einbauort des Kuppelschalters). Aktive Leiter sind nach VDE 0100-200 alle Leiter, die dazu vorgesehen sind, im üblichen Betrieb unter Spannung zu stehen, einschließlich des Neutralleiters. Vereinbarungsgemäß gehört der PEN-Leiter nicht dazu. Ist ein Schalten des Neutralleiters erforderlich, so ist ein Kuppelschalter einzusetzen, der den Neutralleiter beim Einschalten voreilend und beim Ausschalten nacheilend schaltet, mindestens aber gleichzeitig schaltet.

#### **Nutzungseinheit:**

Wohn- oder Gewerbeeinheit oder Einheit für die Allgemeinversorgung [Quelle: DIN 18012]

### **Zu 3.2 Abkürzungen**

- keine Ergänzung –

## Zu 4 Allgemeine Grundsätze

### Zu 4.1 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

Die Anmeldung von elektrischen Anlagen und Geräten erfolgt grundsätzlich schriftlich mit den zur Verfügung gestellten Formularen auf der Internetseite der BEW Netze.

Die für die Anschlussbeurteilung geforderten zusätzlichen Dokumente (Lageplan, Formblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, ...) sind bei der BEW Netze, wie von der BEW Netze vorgegeben, einzureichen. Eine Übersicht erforderlicher Unterlagen für den Anmeldeprozess ist in Anhang N dieser TAB Niederspannung hinterlegt.

**Anmerkung:** Gemäß Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 14.03.2019 sind alle Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vor deren Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden. Die Zustimmungspflicht ab 12 kVA bleibt davon unberührt.

### Zu 4.2 Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung; Eigentumsgrenze

Die folgende schematische Darstellung erklärt das zugrundeliegende Verständnis der Begriffe Inbetriebnahme und Inbetriebsetzung sowie der Begriffe Kundenanlage und Anschlussnutzeranlage:

Beispielhafte, schematische Darstellung

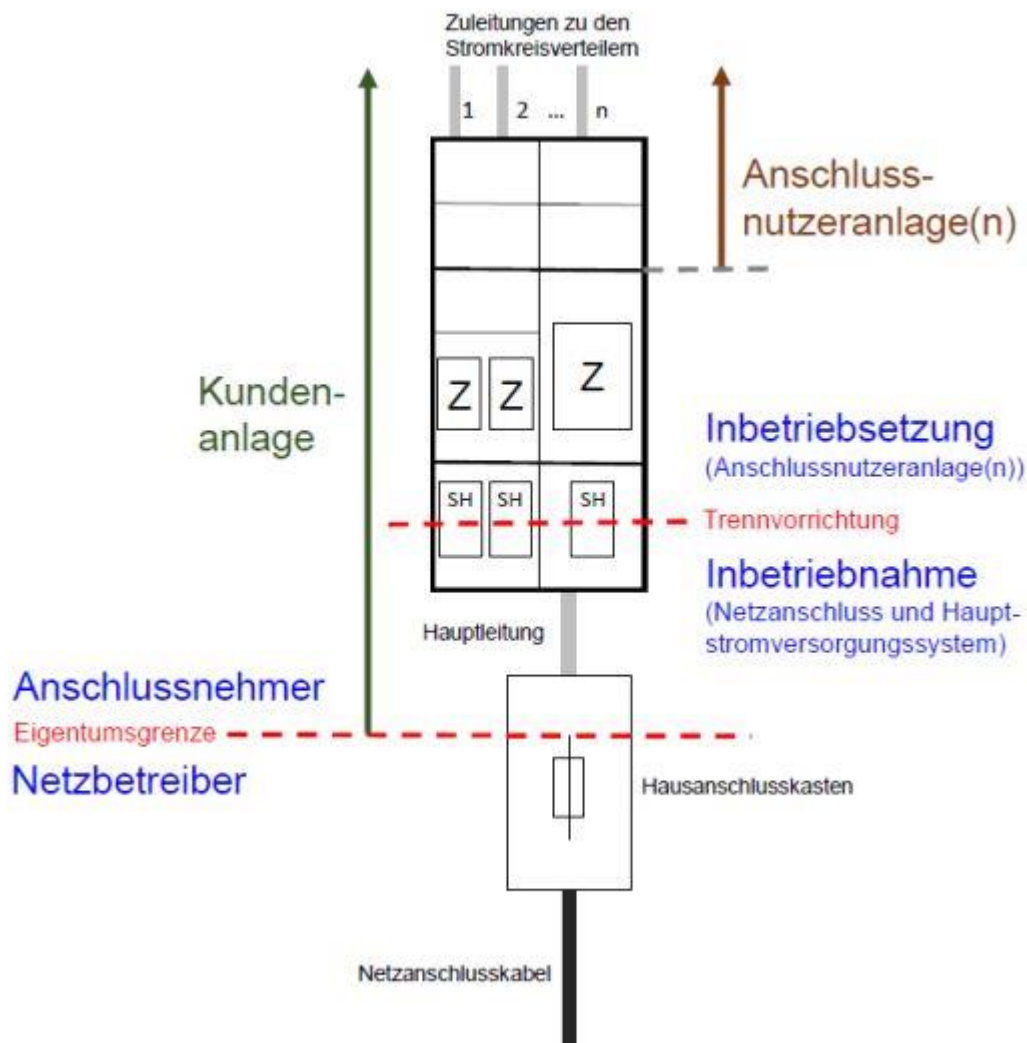


Bild 4.1 Beispielhafte schematische Darstellung der Begriffe Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung sowie Kundenanlage / Anschlussnutzeranlage am Beispiel eines Netzanschlusses im Gebäude ohne Anschlusschrank im Freien



## **Eigentumsgrenze**

### *Allgemeines*

Entsprechend § 5 NAV beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers (Netzanschlusspunkt). Das Netzanschlusskabel ist ein Teil des Verteilungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten.

Bei in Gebäuden angebrachten Hausanschlusskästen sowie bei Anschlussschränken (ohne Messeinrichtung) liegt die Eigentumsgrenze an den Abgangsklemmen der NH-Sicherungsunterteile.

Bei Zähleranschlussschränken im Freien liegt die Eigentumsgrenze an den Kabelendverschlüssen des im Zähleranschlussschrank ankommenden Netzanschlusskabels der BEW Netze. Die im Eigentum des Messstellenbetreibers bzw. der BEW Netze stehenden Messeinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. BEW Netze ist berechtigt, die Netzanschlusssicherungen zu entnehmen oder zu wechseln.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusskabels erfolgt immer, also auch bei Anschlussschränken im Freien, nach § 14 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) durch BEW Netze.

*Gemäß § 8 NAV gehört der Netzanschluss zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und ist ausschließlich vom Netzbetreiber zu errichten, zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen.*

## **Eigentumsgrenzen bei Erzeugungsanlagen und Speichern**

*Grundsätzlich werden Erzeugungsanlagen und Speicher an die Übergabestelle der Bezugsanlage angeschlossen (gemäß VDE-AR-N 4105). In diesen Fällen gelten die Vorgaben der NAV entsprechend. Insbesondere ist der Netzbetreiber Eigentümer des Netzanschlusses (vgl. § 8 Abs. 1 NAV).*

Einzelheiten können den Bildern in Anhang B der VDE-AR-N 4105 entnommen werden.

## **Verfügungsbereichsgrenze**

Die Sicherungselemente in der Übergabestelle bilden die Verfügungsbereichsgrenze.

### *Inbetriebnahme*

*Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zur Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Anschlussnutzeranlage bzw. bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch einen in ein Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen und konzessionierten Elektroinstallateur in Betrieb genommen werden.*

Wenn die Anwesenheit des Errichters der Anlage bei der Inbetriebnahme erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber ihm dies mit.

Das vorgesehene Inbetriebnahmedatum der Kundenanlage ist nach Annahme des Anschlussangebotes mit BEW Netze abzustimmen.

BEW Netze übernimmt mit dem Sichtvermerk zum Anschlussprojekt ausdrücklich keine Verantwortung oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Projektunterlagen.

### *Inbetriebsetzung*

*Die Inbetriebsetzung erfolgt, indem die Anlage hinter der Trennvorrichtung unter Spannung gesetzt wird, und darf nur durch ein in ein Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Der Einbau und die Prüfung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.*

Das vorgesehene Inbetriebsetzungsdatum der Kundenanlage ist mit BEW Netze abzustimmen.

Spätestens 10 Werktage vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage legt der beim Bundesinstallateurverzeichnis eingetragene Elektroinstallateur der BEW Netze GmbH den vollständig ausgefüllten, unterschriebenen und gestempelten Inbetriebsetzungsauftrag Strom (ebenfalls unter [www.bew-netze.de](http://www.bew-netze.de) verfügbar) vor. Bei Wandlermessungen erfolgt die Inbetriebnahme der Anlage erst nach der technischen Überprüfung eines Mitarbeiters des Messstellenbetreibers oder der BEW-Netze GmbH.

BEW Netze behält sich vor, eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, kann BEW Netze die Inbetriebsetzung bis zur Mängelbeseitigung untersagen.

#### *Wiederinbetriebnahme nach Unterbrechung wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen*

*Wurde die Versorgung gemäß § 24 NAV (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung), aus Sicherheitsgründen oder aufgrund*

- *einer vorherigen Manipulation der Kundenanlage (z. B. Umgehung der Messeinrichtungen)*
- *von Netzurückwirkungen*
- *des Ausbaus der Messeinrichtung (z. B. wegen Leerstand)*

*unterbrochen, so erfolgt die Wiederinbetriebsetzung der Anlage erst nach Überprüfung durch ein in ein Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen. Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt durch Freigabe der Spannungsversorgung bis zur Trennvorrichtung für die Anschlussnutzeranlage durch den Netzbetreiber. Die Wiederinbetriebsetzung der Anschlussnutzeranlage ist ab der Trennvorrichtung durch ein in ein Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchzuführen.*

*Erfolgt die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus anderen als den genannten Gründen, insbesondere wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen, kann die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne Inbetriebsetzung erfolgen. Hierfür ist Voraussetzung, dass der sichere und störungsfreie Betrieb der nachfolgenden Anschlussnutzeranlage gewährleistet ist. Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt durch Freigabe der Spannungsversorgung bis zur Trennvorrichtung für die Anschlussnutzeranlage durch den Netzbetreiber.*

#### **Zu 4.3 Plombenverschlüsse**

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch BEW Netze, den Messstellenbetreiber oder durch deren Beauftragte angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht unzulässig geöffnet werden.

#### **Zu 4.4 Erweiterung oder Änderung in bestehenden Kundenanlagen**

*Soll ein Netzanschluss stillgelegt werden bzw. wird das Netzanschlussverhältnis durch den Anschlussnehmer beendet, so ist dies unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.*

*Des Weiteren hat der Anschlussnehmer / -nutzer den Messstellenbetreiber über die Stilllegung zu informieren und den Ausbau der / des Zähler/s zu veranlassen. Hierfür sind jeweils die vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber vorgegebenen Verfahren anzuwenden.*

*Vor Ausbau der Messeinrichtungen müssen durch einen in ein Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden (z. B. Sicherungsmaßnahmen). Dies ist von Anschlussnutzer zu veranlassen.*

*Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag für nicht mehr benötigte, stillgelegte Netzanschlüsse zu kündigen und diese zurückzubauen.*

*Der Rückbau des Netzanschlusses obliegt dem Netzbetreiber. Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für die ggf. erforderlichen baulichen Anpassungen (z. B. Verschließen der Bauwerksöffnung oder der Zäune).*

Plant der Anschlussnehmer Änderungen oder Erweiterungen, so ist BEW Netze über dieses Vorhaben zu informieren. Die Ausführung dieser Arbeiten und die Meldung über den Abschluss der Arbeiten an BEW Netze muss durch einen eingetragenen Installateur erfolgen. Dies gilt auch für eine vom Anschlussnutzer geplante Änderung der Betriebsführung seiner Anlage, die Auswirkungen auf den



Betrieb des Verteilnetzes hat. Bei beabsichtigten Änderungen der Kundenanlage wird der Anschlussnehmer vor deren Durchführung die Zustimmung der BEW Netze einholen, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf den Betrieb des Verteilnetzes haben können.

Falls sich durch eine Erhöhung der Netzkurzschlussleistung oder durch eine Änderung der Netzspannung wesentliche Auswirkungen auf den Netzanschluss oder auf die Kundenanlage ergeben, teilt dies BEW Netze dem Anschlussnehmer rechtzeitig mit. Um die Betriebssicherheit der Kundenanlage zu erhalten, sind in der Folge ggf. durch den Anschlussnehmer oder durch den Anschlussnutzer Anpassungen an den technischen Stand oder an geänderte Netzverhältnisse, z.B. an eine höhere Kurzschlussleistung, durchzuführen. Der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer trägt die damit verbundenen Kosten.

### **Änderungen an bestehenden Zählerplätzen**

Grundsätzlich sind die Anforderungen des FNN-Hinweises „Einbau von Messsystemen in Bestandsanlagen“ einzuhalten.

Anmerkung: Der FNN-Hinweis „Einbau von Messsystemen in Bestandsanlagen“ befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

#### *Erweiterung*

*(1) Vorhandene Reserveplätze in Zählerschränken nach DIN VDE 0603 (VDE 0603) können unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:*

- *netzseitiger Anschlussraum mit Trennvorrichtung nach VDE-AR-N 4100 oder bei bestehender gleichwertiger Ausstattung*
- *netzseitiger Anschlussraum mit NH-Sicherungen in Verbindung mit laienbedienbarer Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum*
- *anlagenseitiger Anschlussraum mindestens mit 150 mm und Hauptleitungsabzweigungsklemme, keine Verwendung als Stromkreisverteiler*

*(2) (Reserve-) Zählertafeln nach DIN 43853 sind bei Erweiterungen nicht zulässig.*

#### *Änderung*

*Durch Änderungen in der Kundenanlage kann die Anpassung des Zählerplatzes erforderlich werden. Hierbei sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Grundsätzlich ist die Gewährleistung des technisch sicheren Betriebs Voraussetzung für die weitere Verwendung eines bestehenden Zählerplatzes nach Änderungen in der Kundenanlage.*

*Dies ist durch Prüfung durch einen eingetragenen Installateur sicherzustellen.*

*Unter folgenden Rahmenbedingungen ist in der Regel eine Anpassung erforderlich:*

- *Sicherheitsmängel vorhanden (z.B. Berührungsschutz nicht gegeben, Isolations-eigenschaften der Anlage mangelhaft)*
- *Änderungen der Betriebsbedingungen z. B. durch*
  - *Änderung der Dauerstrombelastung (u.a. durch Zubau bzw. Erweiterung von Erzeugungsanlagen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Direktheizungen, Speichern)*
  - *Nutzungsänderungen (Umstellung von Wohnung auf gewerbliche Nutzung oder auf andere gewerbliche Nutzung mit anderem Abnahmeverhalten, wie z.B. Umstellung von Büro auf Sonnenstudio)*
  - *Änderung der Umgebungsbedingungen (Temperaturen, Feuchtigkeit, Einschränkung des Arbeits- und Bedienbereichs, Änderung der Raumart, usw.)*
  - *Umstellung von Wechsel- auf Drehstrom*
  - *Leistungserhöhungen, die eine Erhöhung der Absicherung bedingen*
  - *Höhere Verfügbarkeit / Störungssicherheit erforderlich*
  - *Umstellung der Netzform in der Kundenanlage (z. B. Umstellung von TN-C- auf TN-S-Netz)*

*Anhang M enthält Anpassungsempfehlungen für in der Praxis häufig anzutreffende Konstellationen. Zudem kann eine Anpassung des Zählerplatzes für den Einbau eines Messsystems erforderlich werden.*

*Generelle Voraussetzung für die weitere Verwendung ist der technisch sichere Zustand der Anlagen, welcher durch Prüfung durch einen eingetragenen Installateur zu gewährleisten ist.*

## **Zu 5 Netzanschluss**

### **Erbringung von Eigenleistungen**

Sofern im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer Eigenleistungen auf Kundengrund (z.B. Tiefbau, Errichtung der Hausanschlusssäule) erbracht werden, sind die Vorgaben aus der Informationsbroschüre „Bauherreninformation“ der BEW Netze zu beachten. Diese stellt BEW Netze auf seiner Internetseite zur Verfügung.

#### **Zu 5.1 Art der Versorgung**

Unterschiedliche Netzanschlusspunkte dürfen nicht durch Anlagen eines oder mehrerer Anschlussnehmer miteinander verbunden betrieben werden.

*Dem Netzbetreiber ist gemäß § 21 NAV der Zugang zum Netzanschluss zu gewähren. Für nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) sind grundsätzlich Anschlusseinrichtungen außerhalb des Gebäudes zu errichten.*

Weitere Hinweise zum Netzanschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge können dem FNN-Hinweis „Netzintegration Elektromobilität“ entnommen werden.

Anmerkung: Der FNN-Hinweis „Netzintegration Elektromobilität“ befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.

#### **Zu 5.2 Hausanschlusseinrichtungen**

##### **Zu 5.2.1 Allgemeines**

In Hausanschlusssäulen sind anstelle des Hausanschlusskastens grundsätzlich auch NH-Sicherungsleisten zulässig.

Bei Betriebsströmen > 250 A ist anstelle des Hausanschlusskastens eine andere technische Lösung erforderlich (z.B. Wandlerstandschränk mit NH-Sicherungsleisten). Diese ist mit BEW Netze abzustimmen.

##### **Zu 5.2.2 Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden**

*Die Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen:*

- *in Hausanschlussräumen (erforderlich in Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten)*
- *an Hausanschlusswänden (vorgesehen für Gebäude mit bis zu fünf Nutzungseinheiten)*

*- in Hausanschlussnischen (ausschließlich geeignet für die Versorgung von nicht unterkellerten Einfamilienhäusern)*

*Der Anschlussnehmer ist für den Schutz des Netzanschlusses vor Beschädigung durch eventuelle Fremdeinwirkung verantwortlich (z. B. Anfahrerschutz in Garage).*

*Eine Übersicht über geeignete Räume für die Errichtung von Netzanschlusseinrichtungen ist Anhang K zu entnehmen.*

##### **Zu 5.2.3 Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden**

- Keine Ergänzung -

## **Zu 5.3 Ausführung von Netzanschlüsse**

### **Zu 5.3.1 Allgemeines**

Bei Umstellung des Netzanschlusspunktes durch den Netzbetreiber sorgt der Anschlussnehmer auf seine Kosten für die entsprechende Anpassung seiner elektrischen Anlage. (z. B. Umstellung von Freileitungsnetz auf Kabelnetz oder Änderung des Netzanschlusspunktes)

### **Zu 5.3.2 Netzanschluss über Erdkabel**

Grundsätzlich ist eine Mindest-Einbautiefe unter der Geländeoberfläche von 0,6 m einzuhalten. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Art und die Anordnung der Ein-/Mehrsparthenhauseinführung vor dem Betonieren der Bodenplatte mit BEW Netze abzustimmen.

Sofern das anzuschließende Gebäude einen mittleren Sicherheitsbedarf oder höher (nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (BauPVO) und dem ZVEI Whitepaper) aufweist, weist der Anschlussnehmer BEW Netze im Zuge der Antragstellung auf Netzanschluss darauf hin.

### **Zu 5.3.3 Netzanschluss über Freileitungen**

Im Bereich der BEW Netze GmbH werden keine neuen Freileitungsnetzanschlüsse erstellt.

### **Zu 5.3.4 Anbringen des Hausanschlusskastens in Gebäuden**

Siehe auch Kapitel 6.3 der VDE-AR-N 4100 „Anschluss von Zählerplätzen an das Hauptstromversorgungssystem“ und die zugehörigen Ergänzungen in dieser TAB. *Die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit ist dauerhaft zu gewährleisten und darf auch später nicht (z. B. durch bauliche Maßnahmen) eingeschränkt werden.*

Siehe hierzu Anhang K „Übersicht geeigneter Räume zur Errichtung von Anschlusseinrichtungen“ dieser TAB Niederspannung.

## **Zu 5.4 Netzurückwirkungen**

### **Zu 5.4.1 – 5.4.3**

- Keine Ergänzung -

### **Zu 5.4.4 Bewertungskriterien und Grenzwerte für Kundenanlage**

#### **Zu 5.4.4.1 – 5.4.4.5**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu 5.4.4.6 Tonfrequenz-Rundsteuerung**

Die verwendeten Rundsteuerfrequenzen im Netzgebiet der BEW Netze betragen in der Regel 183 1/3 Hz oder 216 2/3 Hz. In einigen wenigen Netzgebieten sind abweichende Frequenzen möglich.

#### **Zu 5.4.4.7 Trägerfrequente Nutzung des Kundennetzes**

Das Niederspannungsnetz darf vom Messstellenbetreiber nur in Abstimmung mit BEW Netze zur trägerfrequenten Übertragung von Signalen mitbenutzt werden.

#### **Zu 5.4.4.8 – 5.4.4.9**

- Keine Ergänzung -

## **Zu 5.5 Symmetrie**

### **Zu 5.5.1 Symmetrischer Anschluss**

Im Falle von 3-phasig angeschlossenen Ladeeinrichtungen ist darauf zu achten, dass die Außenleiter-Belegung so gewählt wird, dass sich auch beim ein- oder zweiphasigen Laden mehrerer Fahrzeuge eine symmetrische Aufteilung ergibt.

### **Zu 5.5.2 Symmetrischer Betrieb**

Bei dem Betrieb von Kundenanlagen darf durch

- die Einspeisung (Erzeugungsanlagen, Speicher, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge),
- das Laden (Elektrofahrzeuge, Speicher)

eine durch diese Geräte verursachte Unsymmetrieleistung von insgesamt 4,6 kVA am Netzanschlusspunkt und damit am netzseitigen Anschlussraum des Zählerplatzes der Anschlussnehmeranlage nicht überschritten werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum Kapitel 5.5 Symmetrie können dem FNN-Hinweis „Erläuterungen zu Abschnitt 5.5 Symmetrie der VDE-AR-N 4100“ entnommen werden. (Dieser Hinweis befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung.)

### **Zu 6 Hauptstromversorgungssystem**

In der Nähe des Hausanschlusskastens ist ein Zählerplatz zur Aufnahme der erforderlichen Messeinrichtungen zu installieren. Dabei ist auf eine möglichst kurze Hauptleitung zu achten. Hausanschlusskasten und Zählerschrank sind demnach in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander anzuordnen.

#### **Zu 6.1 Aufbau und Betrieb**

Die Verlegung von Hauptleitungen außerhalb von Gebäuden bedarf der Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

#### **Zu 6.2 Ausführung und Bemessung**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu 6.3 Anschluss von Zählerplätzen an das Hauptstromversorgungssystem**

Außerhalb eines Gebäudes (z.B. in einem Hausanschluss-/Zähleranschlusschrank oder in einem Hausanschlusskasten in/an der Gebäudeaußenwand) erfolgt die Auftrennung des PEN an der erstmöglichen Stelle im Gebäude.

### **Zu 7 Zählerplätze**

#### **Zu 7.1 Allgemeines**

Die Erfassung der an der Entnahmestelle bezogenen elektrischen Wirkarbeit erfolgt durch eine Arbeitsmessung.

BEW Netze als grundzuständiger Messstellenbetreiber setzt grundsätzlich moderne Messeinrichtungen ein. Ein intelligentes Messsystem kommt nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) zum Einsatz.

Für Kundenanlagen mit einem Energiebezug von mehr als 100.000 kWh/a oder für Erzeugungsanlagen mit Eigennutzung und einer Leistung von mehr als 30 kW sowie Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW ist eine registrierende Lastgangmessung vorzusehen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen.

Näheres regeln die Technischen Mindestanforderungen „Anforderungen an Messeinrichtungen und Zählerplätze“ der BEW Netze, die auf der Internetseite der BEW Netze zur Verfügung gestellt werden.

Ist bei Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG eine einheitenscharfe Abrechnung erforderlich, hat der Anlagenbetreiber im Sinne des § 2 Nr. 1 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dafür Sorge zu tragen, dass eine geeichte Messeinrichtung (bei neuem Zähler: Konformitätserklärung des Herstellers) für jede Erzeugungseinheit durch einen Messstellenbetreiber gemäß MsbG installiert wird.

## **Bereitstellung, Montage und Betrieb von Messeinrichtungen**

Der Messstellenbetreiber stellt grundsätzlich den Zähler, die abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen und die Wandler zur Verfügung. Sofern die Beschaffung der Wandler durch BEW Netze in ihrer Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber erfolgt, werden diese an den Anlagenerrichter zur Montage versandt bzw. zur Abholung bereitgestellt.

Montage, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen (einschließlich Modems) sowie die Messung der gelieferten/ingespeisten Energie sind Aufgabe des Messstellenbetreibers. Sofern es sich um eine Erzeugungsanlage nach EEG oder KWKG handelt, legt der Anlagenbetreiber gemäß § 10a EEG + § 14 Abs. 1 KWKG den Messstellenbetreiber fest.

BEW Netze als Messstellenbetreiber setzt in Neubauten und in Bestandsgebäuden mit größeren Renovierungen standardmäßig direktmessende elektronische Arbeitszähler in eHZ-Stecktechnik ein. Im Falle von Lastgang- oder Wandler-Messungen werden Zähler mit Dreipunkt-Befestigung eingesetzt.

Der Raum, in dem die Messeinrichtungen installiert werden, muss vor Verschmutzung, Feuchtigkeit, Erschütterung und Beschädigung geschützt sein. Die Umgebungsbedingungen entsprechen den Bedingungen für Starkstromanlagen.

### **Wandlermessung (bis Ende Kapitel 7.1)**

Ab den in der Tabelle 7 (VDE-AR-N 4100) genannten Grenzwerten für die zu erwartenden Betriebsströme ist eine Wandlermessung gemäß Anhang E.6 erforderlich. Die Ausführung der Wandlermessung bei Betriebsströmen von mehr als 250 A ist mit BEW Netze abzustimmen. Die Anforderungen für Wandlermessung bis  $\leq 250$  A werden nachstehend beschrieben. Bei einer Wandlermessung sind Zählerplätze mit Dreipunkt-Befestigung gemäß Kapitel 7.2 (VDE-AR-N 4100) vorzusehen.

Werden bei einer Messeinrichtung Wandler eingesetzt, so erfolgt grundsätzlich eine erd- und kurzschlussfeste Verdrahtung gemäß DIN VDE 0100-520 (Kapitel 521.11) des Strom- und Spannungspfad im Messstromkreis.

Näheres regeln die Technischen Mindestanforderungen „Anforderungen an Messeinrichtungen und Zählerplätze“ der BEW Netze.

### **Wandler und Prüfklemmenleiste**

Die Prüfung und Inbetriebnahme der gesamten Wandlermesseinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Es ist eine Prüfklemmenleiste nach Vorgabe der BEW Netze vom Anlagenerrichter zu installieren. Die Verdrahtung der Wandler und der Prüfklemmenleiste erfolgt nach Vorgabe gemäß Anhang E.6.

### **Wandler**

Die Wandler müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (insbesondere: DIN EN 60044-1, 2003; (DIN 42600-2, 2008), DIN EN 61869 Teil 1, Teil 2 und VDE-AR-N 4400) und mit der herstellerübergreifenden Identifikationsnummer für Messgeräte gemäß der Norm DIN 43863-5 gekennzeichnet sein und über eine Konformitätserklärung des Herstellers verfügen. Näheres regeln die Technischen Mindestanforderungen „Anforderungen an Messeinrichtungen und Zählerplätze“ der BEW Netze.

### **Prüfklemmenleiste / Trennklemmenleiste**

Die im Zählerwechselschrank eingebaute Prüfklemmenleiste ist mit 10 Schiebetrennklemmen (Buchsenklemmen) für Schraubanschluss (z.B. Fabrikat Phönix Typ URTK-BEN) zur sicheren elektromechanischen Verbindung mit den Kontaktstiften der Klemmen auf der Zählerwechseltafel und mit folgenden Merkmalen auszuführen:

- Die Zählerwechseltafel muss spannungsfrei zu schalten sein
- Die Strompfade müssen kurzschließbar sein
- Vorrichtung gegen versehentliches Kurzschließen der Spannungspfade (erhöhte Trennstege)
- Möglichkeit zur Einschleifung von Messgeräten in den Strom- und Spannungspfaden
- Anschluss zur Aufnahme der Messleitungen aus der Anlage: 2,5 mm<sup>2</sup> bis max. 10 mm<sup>2</sup>

### Zu 7.2 Ausführung der Zählerplätze

Den Zählerschrank stellt der Anschlussnehmer zur Verfügung. Übernimmt BEW Netze mit der Inbetriebsetzung von Neuanlagen oder der Wiederinbetriebsetzung von Bestandsanlagen nach größeren Renovierungen den Messstellenbetrieb, sind vom Anschlussnehmer grundsätzlich Zählerplätze nach DIN VDE 0603-1 mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I nach DIN VDE 0603-3-2) oder mit Dreipunktbefestigungseinrichtung bei Lastgang- oder Wandlermessung vorzusehen.

Zur Umrüstung eines Zählerplatzes mit Dreipunktbefestigung auf BKE-I-Stecktechnik ist eine Adapterplatte mit Montagemöglichkeiten für Zusatzgeräte für weitere eHZ-Anwendungen gemäß VDE-AR-N 4100 (BKE-AZ) vorzusehen. Die Adapterplatte für die Steck-Montagetechnik ist Bestandteil der Kundenanlage.

Eine ggfs. hierfür erforderliche Umrüstung ist durch den Anschlussnehmer zu veranlassen. Dies gilt auch für durch einen MSB-Wechsel erforderlich gewordene Umrüstungen.

Wird bei einem erforderlichen Zählerwechsel ein Zähler mit neuen Schnittstellenanforderungen oder anderen Ausgangsimpulswertigkeiten gesetzt, so ist der Umbau bzw. die Änderung der Anschlussnutzerschnittstelle durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu veranlassen.

Der Anschlussnehmer muss die Zählerfelder derart kennzeichnen, dass die Zuordnung der Trennvorrichtung und der Messeinrichtung zur jeweiligen Anschlussnutzeranlage eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Dies setzt eine vorherige Überprüfung der Zuordnung durch einen eingetragenen Installateur voraus. Weitergehende Anforderungen an die Kennzeichnung bestehen nicht.

Für Wandlermessungen ist ein Zählerwechselschrank nach Vorgabe der BEW Netze einsetzbar, die Zählerwechseltafel wird durch den MSB / BEW Netze gestellt. Beim Einsatz von Wandler- oder Lastgangzählern ist ein Zählerplatz gemäß nachstehender Tabelle zu wählen:

	Anschluss-ebene	Primärer Bemessungsstrom	Zählerwechsel-Tafel Gr. 1/II Zählerwechselschrank gemäß E.6	Sonst. DIN-Schrank
1	Nieder- spannung	≤ 100A	Grundsätzlich erforderlich	Genehmigung durch die BEW Netze
2	Nieder- spannung	> 100A ≤ 250A	Grundsätzlich erforderlich	
3	Nieder- spannung	> 250A	Grundsätzlich erforderlich	

Tabelle 7.1 Zählerplatzauslegung in Abhängigkeit der Anschlussebene und des primären Bemessungsstroms

Näheres regeln die Technischen Mindestanforderungen „Anforderungen an Messeinrichtungen und Zählerplätze“ der BEW Netze. \*

### Zu 7.3 Belastungs- und Bestückungsvarianten von Zählerplätzen

#### Zu 7.3.1 Einfach- und Doppelbelegung von Zählerplätzen

Die nachstehend beispielhaft genannten Anlagen werden grundsätzlich dem Dauerbetrieb zugeordnet.

- Elektrische Heizsysteme (Direktheizungen, Wärmepumpen, ...)
- Speichersysteme
- Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge
- Markt-/Festplatzverteiler (feste Installation)
- Gewerbebetriebe
- Abhängig vom Anwendungsfall ggf. auch Baustromverteiler (Bautrocknung, Grundwasserabsenkung, ...)



### **Zu 7.3.2 Übersicht über Belastungs- und Bestückungsvarianten**

Die zulässigen Betriebsströme für Bezug (Aussetzbetrieb) und Dauerbetriebsstrom (Dauerbetrieb) sind für die entsprechenden Belastungs- und Bestückungsvarianten der Tabelle 7 (VDE-AR-N 4100) zu entnehmen. Zusätzlich sind die Herstellerangaben zu beachten. Bei einer Überschreitung der angegebenen Betriebsströme wird eine halbindirekte Messung (Wandlermessung) gemäß Kapitel 7.2 erforderlich. Die Zählerplätze gemäß Aufbau der Wandlermessung auszuführen.

Verschiedene SH-Schaltergrößen  $\leq 63$  A bei haushaltsüblichen Bezugsanlagen und ähnlichen Anwendungen sind hier möglich. Die Auswahl des SH-Schalters hat unter Berücksichtigung und Einhaltung der Selektivität hinsichtlich der erforderlichen Überstromschutzeinrichtungen der Hauptleitung nach DIN 18015-1 (Bild A.1, Kurve 1) sowie der weiteren Anlage zu erfolgen.

### **Zu 7.4 Anordnung der Zählerschränke**

Neben den Vorgaben aus der Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 Kapitel 7.4 sind im Besonderen die jeweils gültige Landesbauordnung, die Feuerungsverordnung und die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.

Grundsätzlich sind Zählerschränke gemäß DIN VDE AR-N 4100 zentral, möglichst nah am Netzanschluss (z.B. Hausanschlusskasten) anzuordnen.

Eine Übersicht über geeignete Räume für den Einbau von Zählerschränken ist Anhang L zu entnehmen.

### **Zählernischen**

Zählernischen in den Gebäudeklassen 1 und 2 im Bereich von „notwendigen Treppen“ sind zulässig, sofern die geltenden Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden (insbesondere DIN 18012, DIN 18013, DIN 18015).

Bei der Planung von Zählernischen sind gemäß DIN 18013 die Anforderungen der Bauordnung sowie die Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für sicherheitsrelevante Anforderungen, wie zum Beispiel an den Brandschutz, erforderliche Mindestgangbreiten und Fluchtwege. Eine Zählernische darf einen für die Wand geforderten Mindest-Brandschutz (DIN 4102-2), Mindest-Wärmeschutz (DIN 4108), Schallschutz (DIN 4109), ein höherer Schutz (soweit vereinbart) sowie die Standfestigkeit der Wand nicht beeinträchtigen.

### **Zu 7.5 Trennvorrichtung für die Anschlussnutzeranlage**

Selektive (Haupt-)Leitungsschutzschalter (z.B. SH-Schalter) der Charakteristik „E“ erfüllen die in der VDE-AR-N 4100 genannten Anforderungen, ohne dass dafür weitere Betriebsmittel oder zusätzliche Betrachtungen notwendig sind. Selektive (Haupt-) Leitungsschutzschalter mit anderen Charakteristiken oder andere selektive Überstromschutzeinrichtungen im netzseitigen Anschlussraum bedürfen der Einzelzustimmung der BEW Netze.

### **Zu 7.6 Besondere Anforderungen**

- Keine Ergänzungen -

### **Zu 7.7 Anbindung von Kommunikationseinrichtungen**

Sofern BEW Netze den Messstellenbetrieb übernimmt, ist der Einbau einer opto-elektrischen Schnittstelle durch den Anschlussnehmer nicht erforderlich. In diesem Fall wird bei Bedarf die opto-elektrische Schnittstelle von BEW Netze bereitgestellt.

### **Zählerfernauslesung**

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch BEW Netze als grundzuständiger Messstellenbetreiber, so setzt er bei Lastgangzählern und intelligenten Messsystemen für die Zählerfernauslesung standardmäßig eine Funklösung ein. Sofern Einschränkungen des Signalempfanges am Installationsort bestehen, ist durch den Anschlussnehmer die Antenne an einem geeigneten und mit dem Messstellenbetreiber abgestimmten Ort abgesetzt zu montieren. Dazu stellt BEW Netze als grundzuständiger Messstellenbetreiber eine entsprechende Antenne bei.

Es ist ein Elektroinstallationsrohr oder ein Elektroinstallationskanal für eine Datenleitung zwischen HÜP und APZ zu verlegen (Mindestdurchmesser 25 mm), evtl. mit Zugdraht.

Bei Bedarf stellt der Anschlussnehmer eine Spannungsversorgung (230 V Wechselspannung) zur Verfügung.

Erfolgt der Messstellenbetrieb für Lastgang-Zähler durch BEW Netze, so stellt er auf Wunsch dem Anschlussnutzer Energiemengen- und Synchronisierimpulse sofern technisch möglich ohne Gewährleistung zur Verfügung.

## **Zu 7.8 Raum für Zusatzanwendungen**

### **Zu 7.8.1 Allgemeines**

- Keine Ergänzungen -

### **Zu 7.8.2 Betriebsmittel**

Die Spannungsversorgung für die Betriebsmittel im Raum für Zusatzanwendungen ist wie folgt zu entnehmen:

- a) Verwendung von elektronischen Haushaltszählern (BKE-I und BKE-AZ):  
Die Spannungsversorgung erfolgt aus dem netzseitigen Anschlussraum vor der Trennvorrichtung für die Kundenanlage (im ungezählten Bereich) gemäß VDE-AR-N 4100 Kapitel 7.8.2 Betriebsmittel. Das externe Schutzschaltgerät ist im netzseitigen Anschlussraum zu installieren.
- b) Sonderlösungen nur nach Rücksprache mit der BEW-Netze GmbH

Sofern bei BKE-AZ die Spannungsversorgung aus dem netzseitigen Anschlussraum vor der Trennvorrichtung für die Kundenanlage mit vertretbarem Aufwand nicht hergestellt werden kann, ist in begründeten Fällen auch die Spannungsversorgung direkt aus der BKE-AZ (im ungezählten Bereich) zulässig.

Schalt- und Steuerboxen die zukünftig im Rahmen der intelligenten Messsysteme eingesetzt werden, sind im Raum für Zusatzanwendungen zu installieren.

## **Zu 8 Stromkreisverteiler**

- Keine Ergänzung -

## **Zu 9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen**

Sofern die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen (wie Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Bemessungsleistung > 12 kVA (vgl. Kap. 10.6.4)) oder auf Wunsch des Anschlussnutzers) oder von Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG vorgesehen ist, so sind diese fest anzuschließen und es ist eine technische Einrichtung zur Vorgabe der Sperrzeiten bzw. Steuersignale zu installieren. Darüber hinaus ist nach Vorgabe der BEW Netze auch eine plombierbare Schalteinrichtung (z. B. ein Schütz) zu installieren. Die Auswahl, Installation und Parametrierung dieser Einrichtung erfolgt grundsätzlich gemäß Vorgabe der BEW Netze und ist mit ihr abzustimmen.

Bei Wärmespeicheranlagen hält der Planer oder der Errichter Rücksprache mit der BEW Netze.

## **Zu 10 Betrieb der Kundenanlage**

### **Zu 10.1 Allgemeines**

Die von der Kundenanlage bezogene maximale Scheinleistung darf die mit BEW Netze vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschreiten.

Mit dem Einsatz eines Lastmanagements durch den Anschlussnehmer besteht die Möglichkeit, die aus dem Netz bezogene Leistung zu überwachen und sicher zu stellen, z.B. durch das zeitlich begrenzte Reduzieren der Ladeleistung einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge.

Hinweise zur Umsetzung können dem Kapitel „5.5.2 P AV, E -Überwachung (Einspeisebegrenzung)“ der VDE-AR-N 4105 entnommen werden.

### **Zu 10.2 Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel**

- Keine Ergänzung -

### **Zu 10.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen**

*Gemäß § 16 Abs. 2 NAV hat die Anschlussnutzung mit einem Verschiebungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv zu erfolgen. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.*

Bei Erfordernis führt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer – in Abstimmung mit BEW Netze – zur Einhaltung des angegebenen Verschiebungsfaktors  $\cos \varphi$  auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindleistungskompensation durch. Die einzubauenden Kompensationsanlagen werden entweder abhängig vom Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi$  gesteuert oder im Falle der Einzelkompensation gemeinsam mit den zugeordneten Verbrauchsgeräten ein- bzw. ausgeschaltet.

Eine lastunabhängige Festkompensation ist **nicht** zulässig. Eine eventuelle Verdrosselung der Kompensationsanlage stimmt der Anschlussnehmer mit BEW Netze ab.

Die besonderen Anforderungen an das Blindleistungsverhalten für Speicher (Kapitel 10.5.6), Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (10.6.3) und Erzeugungsanlagen (Kapitel 5.7.2 der VDE-AR-N 4105) sind zu beachten.

### **Zu 10.4 Notstromaggregate**

#### **Zu 10.4.1 Allgemeines**

Hinweis: In Abhängigkeit der gesetzlichen Vorgaben kann eine Wirkarbeitserfassung des Notstromaggregats erforderlich sein. Es sind insbesondere die Regelungen zur EEG-Umlage zu berücksichtigen.

#### **Zu 10.4.2 Netzparallelbetrieb**

Im Falle von im Probetrieb netzparallel betriebenen Notstromaggregaten wird seitens BEW Netze grundsätzlich zunächst auf den Einbau der technischen Einrichtung zur Wirkleistungsreduzierung verzichtet. Diese kann jederzeit durch BEW Netze nachgefordert werden und ist innerhalb einer angemessenen Frist einzubauen und kommunikativ mit BEW Netze zu verbinden.

#### **Zu 10.4.3 Besondere Anforderungen an den Anschluss und Betrieb von USV-Anlagen**

- Keine Ergänzung -

### **Zu 10.5 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Speichern**

#### **Zu 10.5.1 – 10.5.2**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu 10.5.3 Anforderungen an Mess- und Betriebskonzepte**

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen erfolgt über das Formblatt B.2 inkl. der zugehörigen Anhänge.

#### **Zu 10.5.4 – 10.5.5**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu 10.5.6 Blindleistung**

Die Blindleistungsfahrweise im Betriebsmodus „Energieförderung“ (Entladevorgang) erfolgt analog zu Erzeugungsanlagen. Siehe hierzu Kapitel 5.7.2.4 und Anhang F der VDE-AR-N 4105 und die zugehörigen Ergänzungen in dieser TAB Niederspannung.

### **Zu 10.5.7 Wirkleistungssteuerung**

In den definierten Fällen installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten einen Funkrundsteuerempfänger zur Wirkleistungsreduzierung. Die spätere Umstellung der Vorgabe zur Wirkleistungsreduzierung über ein intelligentes Messsystem + FNN-Steuerbox ist vorzubereiten. In Abstimmung mit BEW Netze und sofern gesetzliche Regelungen dem nicht widersprechen (z.B. Einspeiseranking nach EEG) kann für die Erzeugungsanlage und den Speicher der gleiche Funkrundsteuerempfänger zur Signalvorgabe genutzt werden.

Weitere Details sind Kapitel 5.7.4.2.2 (zu VDE-AR-N 4105) dieser TAB Niederspannung und der separaten Spezifikation des Funkrundsteuerempfängers zu entnehmen. Dieses stellt BEW Netze auf seiner Internetseite zur Verfügung.

### **Zu 10.5.8 – 10.5.10**

- Keine Ergänzung -

### **Zu 10.6 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge**

#### **Zu 10.6.1 Allgemeines**

Die BEW Netze behält sich die Anordnung der Phasenlage vor.

#### **Zu 10.6.1 – 10.6.2**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu 10.6.3 Blindleistung**

Die Blindleistungsfahrweise im Betriebsmodus „Energieförderung“ (Entladevorgang) erfolgt analog zu Speichern. Siehe hierzu Kapitel 10.5.6 dieser TAB bzw. Kapitel 5.7.2.4 und Anhang F der VDE-AR-N 4105 und die zugehörigen Ergänzungen in dieser TAB Niederspannung.

Im Falle von DC-Ladeeinrichtungen sowie induktiven Ladeeinrichtungen von Elektrofahrzeugen mit einer Bemessungsleistung > 12 kVA ist für den Betriebsmodus „Energiebezug“ (Ladevorgang) die Q(U)-Kennlinie gemäß Kapitel 5.7.2.4 der VDE-AR-N 4105 in dem Bereich zwischen  $\cos \varphi$  von 0,90 übererregt und 0,90 untererregt einzustellen.

Das Verfahren „Q(U)-Kennlinie“ kommt nur bei 3-phasig angeschlossenen Ladeeinrichtungen zum Einsatz.

Die Vorgabe der Blindleistungsfahrweise über eine Schnittstelle ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

#### **Zu 10.6.4 Wirkleistungssteuerung**

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Bemessungsleistung > 12 kVA müssen eine Möglichkeit zur Steuerung / Regelung (z.B. in 10 %-Schritten), eine intelligente zeitliche Steuerung oder Regeleinrichtungen zur Netzintegration über eine Unterbrechbarkeit durch den Netzbetreiber aufweisen.

Es kann **zunächst** auf den Einbau einer technischen Einrichtung zur Vorgabe der Wirkleistungsreduzierung verzichtet werden. Diese kann jederzeit durch BEW Netze nachgefordert werden und ist innerhalb einer angemessenen Umsetzungsfrist einzubauen und kommunikativ mit BEW Netze zu verbinden. In jedem Fall ist eine Datenverbindung zwischen der technischen Einrichtung am Netzanschlusspunkt und der Ladeeinrichtung vorzubereiten (z.B. mittels Leerrohr).

Sofern eine Nutzung der Ladeeinrichtung oder Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG gewünscht ist, ist die Steuerung der Ladeeinrichtung nach Vorgabe der BEW Netze umzusetzen.

BEW Netze greift bei Maßnahmen mit Wirkleistungsbegrenzung nicht in die Steuerung der Ladeeinrichtungen ein, sondern stellt lediglich die entsprechenden Signale auf der jeweils vorhandenen Schnittstelle gemäß technischer Ausführung zur Verfügung.

### **Zu 10.6.5 Wirkleistungsverhalten bei Über- und Unterfrequenz**

Hinsichtlich des Wirkleistungsverhaltens bei Über- und Unterfrequenz von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge siehe Kapitel 5.7.4.3 der VDE-AR-N 4105 und der zugehörigen Spezifikationen dieser TAB Niederspannung.

### **Zu 10.6.6 Dynamische Netzstützung**

- Keine Ergänzung -

### **Zu 10.6.7 Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen**

Mit der Konformitätserklärung für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, die Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen oder in dieses einspeisen weist der Hersteller die vollständige Einhaltung der VDE-AR-N 4100 sowie der weiteren einschlägigen anerkannten Regeln der Technik nach. Die Konformitätserklärung ist BEW Netze im Zusammenhang mit dem Anmeldeformular B.3 zur Verfügung zu stellen.

## **Zu 11 Auswahl von Schutzmaßnahmen**

### **Zu 11.1 Allgemeines**

Grundsätzlich gilt für das gesamte Netzgebiet der BEW Netze die Netzform TN-System.

Der zum Errichtungszeitpunkt in der Kundenanlage gemessene Wert der Schleifenimpedanz kann sich z.B. durch Änderungen im Netzaufbau verändern. Die Schleifenimpedanz kann daher vom Netzbetreiber weder angegeben noch kann der gemessene Wert dauerhaft garantiert werden.

Grundsätzlich sind Fundamenterder nach DIN 18014 zu errichten. Von der Anforderung zur Errichtung eines Fundamenterders nach VDE-AR-N 4100:2019-04 Abschnitt 11 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn dies mit dem Netzbetreiber vereinbart wird. Die abweichende Lösung muss - insbesondere im Hinblick auf Erdfähigkeit, Korrosionsbeständigkeit, thermische Beanspruchung und mechanische Festigkeit - gleichwertig sowie für die Erreichung des Schutzziels geeignet sein.

Der Normentwurf E DIN 18014:2021-01 beschreibt gleichwertige Ausführungen von Erdungsanlagen mit Erdern ausgeführt als Ringerder, Vertikalerder, Fundamenterder oder als Kombination dieser Erder."

Die Anwendung der Schutzmaßnahme "Schutz durch automatische Ausschaltung mit Überstrom-Schutzeinrichtungen" erfolgt immer in Eigenverantwortung des Anlagenerrichters.

### **Zu 11.2 Überspannungsschutz**

- Keine Ergänzung -

## **Zu 12 Zusätzliche Anforderungen an Anschlussschränke im Freien**

### **Zu 12.1 – 12.3**

- Keine Ergänzung -

### **Zu 12.4 Hausanschlusskasten (HAK)**

#### **Zu 12.4.1 Allgemeines**

Hinsichtlich der Ausführung der Übergabestelle siehe auch Kapitel 5.2.1 der VDE-AR-N 4100 und der zugehörigen Spezifikationen dieser TAB.

#### **Zu 12.4.2 – 12.5**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu 12.6 Schließeinrichtung**

BEW Netze stellt Schließzylinder mit seiner Schließung zur Verfügung. Es sind Schließzylinder mit einer Schließseite (Halbzylinder) nach DIN 18252 mit einer Baulänge von 31,5 mm zu verwenden.

## **Zu 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen**

### **Zu 13.1 – 13.2**

- Keine Ergänzung -

### **Zu 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz**

Anschluss- und Anschlussverteilerschränke sind in Abstimmung mit BEW Netze mittels flexibler Anschlussleitung (Cu feindrätig) ggf. über ein ortsfestes, erdverlegtes Anschlusskabel (Cu oder Al eindrätig oder mehrdrätig) an das Netz der BEW Netze anzuschließen. Der Mindestquerschnitt beträgt 16 mm<sup>2</sup>.

Die Anschlussleitung darf nur über öffentliche Verkehrswege geführt werden, wenn eine geeignete Absicherung gewährleistet ist. Dazu ist ein Anschlussschrank am Netzanschlusspunkt vorzusehen. Bei einem vorübergehenden Netzanschluss ist auf ausreichend niederohmige Erdung zu achten.

Sofern ein 5-adriges Kabel verwendet wird, ist die nicht benötigte Ader (blau bei TN-System, vgl. Anhang I der VDE-AR-N 4100) beidseitig nicht zu belegen und isoliert abzulegen.

#### *Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung*

*Die Inbetriebnahme einer vorübergehend angeschlossenen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Inbetriebsetzung der Anschlussnutzeranlage erfolgt mittels Trennstelle in der Kundenanlage nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen.*

*Die Anschluss- und Anschlussverteilerschränke können in TN-C- gleichermaßen ohne Umrüstung verwendet werden. Der vierte Leiter übernimmt die Funktion des PEN-Leiters im TN-C-System. Die Funktion des vierten Leiters ist zu kennzeichnen.*

#### *Außerbetriebnahme der vorübergehend angeschlossenen Anlage*

*Die Trennung der Anschlussleitung am Netzanschlusspunkt erfolgt durch den Netzbetreiber.*

#### *Eigentumsgrenzen*

*Grundsätzlich gilt: Bei der Verwendung von kundeneigener flexibler Anschlussleitung befindet sich die Eigentumsgrenze zwischen Netzbetreiber und Anschlussanlage an der letzten Abgangsklemme im Verteilungsnetz bzw. den Abgangsklemmen des Hausanschlusskastens.*

#### *Direktmessungen > 63 A*

*Direktmessungen über 63 A sind grundsätzlich mit dem VNB abzustimmen. Für Direktmessungen bis 100 A ist eine Schrankinnenverdrahtung mit einem Aderquerschnitt von 16 oder 25 mm<sup>2</sup> Cu feindrätig und mit 25 mm langen Aderendhülsen auszuführen.*

#### *Wandlermessungen*

*Wandlermessungen sind nach DIN 43868-2 zu errichten und mit dem Netzbetreiber abzustimmen.*

### **Zu 13.4 Erdung (Ausführung)**

Im TN-System ist zur Sicherstellung einer sicheren Erdverbindung grundsätzlich eine zusätzliche Erdung des Schutzleiters in jedem Verteiler vorzunehmen.

Hinweis: Typische Umsetzungen:

- Betriebsmittel außerhalb von Gebäuden:  
Versorgen Anschlussschränke und Hausanschlusssäulen Betriebsmittel, die nicht in einem Gebäude untergebracht sind oder weitere technische Einrichtungen (z.B. Ampelanlagen), so ist eine Erdung vorzunehmen.



- Betriebsmittel in Gebäuden ohne Erdungsanlage:  
Bei der Anbindung von Gebäuden ohne Erdungsanlage oder ohne Angabe zum Vorhandensein einer Erdungsanlage sind Anschlussschränke und Hausanschlusssäulen grundsätzlich zu erden.
- Betriebsmittel in Gebäuden mit Erdungsanlage:  
Bei Gebäuden mit Erdungsanlagen (z.B. Neubauten) ist eine Erdung der Anschlussschränke und Hausanschlusssäulen nicht notwendig.

#### **Zu 14 Erzeugungsanlagen und Speicher**

- Keine Ergänzung -

### **Anhang**

#### **Zu Anhang A (normativ) Arbeits- und Bedienbereich vor dem Hausanschlusskasten (HAK) und vor Hauptverteilern**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu Anhang B (informativ) Vordrucke**

Die Vordrucke finden Sie separat auf der Internetseite der BEW Netze unter [www.BEW-Netze.de](http://www.BEW-Netze.de).

Dies sind:

- B.1 Datenblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen
- B.2 Datenblatt für Speicher
- B.3 Datenblatt „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“
- B.4 Datenblatt „Notstromaggregate“

#### **Zu Anhang C (informativ) Erläuterungen nach 5.4 Netzurückwirkungen**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu Anhang D (informativ) Anschlussbeispiele im Hauptstromversorgungssystem**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu Anhang E (informativ) Schematische Darstellungen und Anschlussbeispiele**

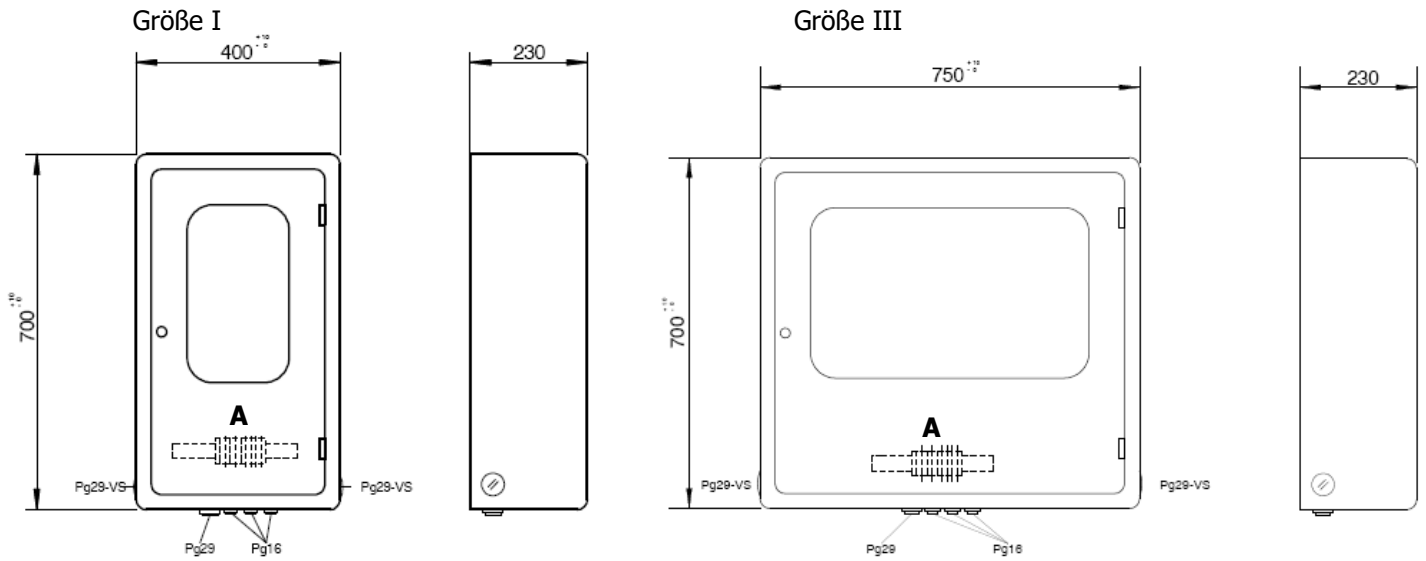
##### **Zu E.1 bis E.5**

- Keine Ergänzung -

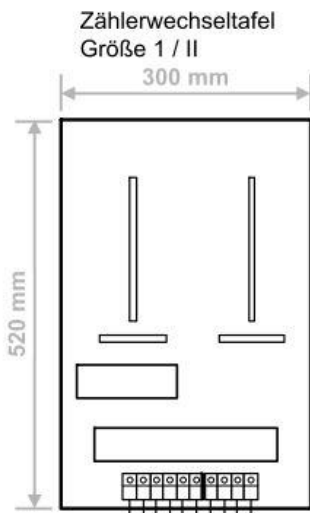
**Zu E.6 Wandlermessung**

Beispiel 1:

Anordnung der Einbauplätze für einen Zählpunkt (Zählerwechselschrank/DIN-Zählerschrank)



**A** = 10-polige Zählersteckklemme  
 Berührungsschutz Klemmen und Leitungen plombierbar

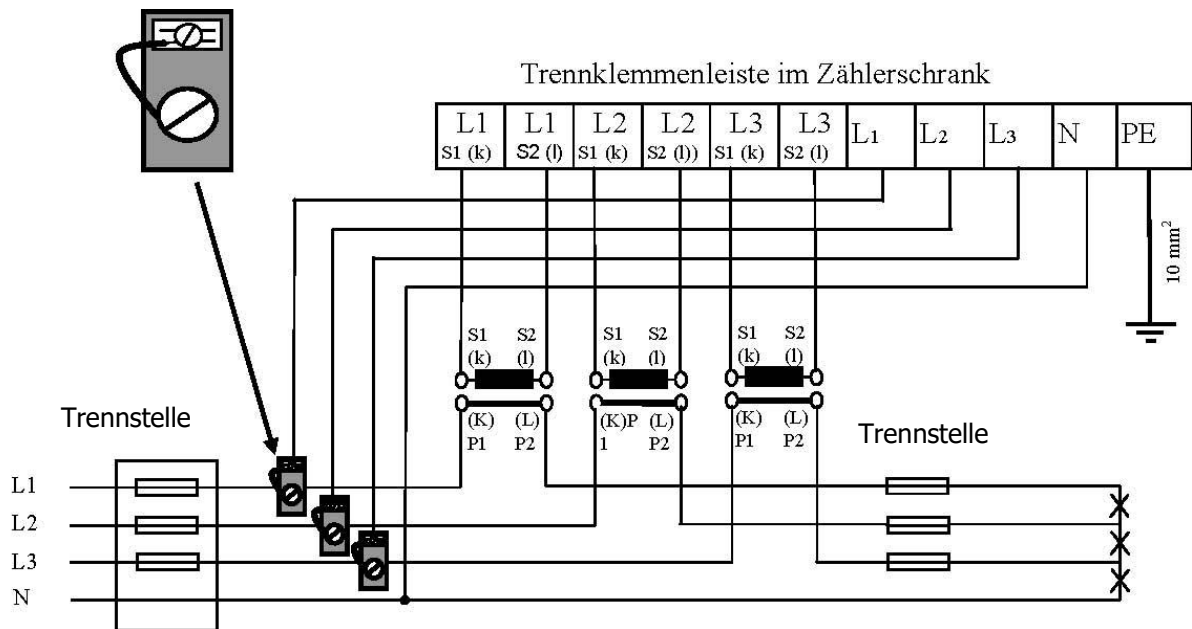


## Beispiel 2:

Wandlersekundärverdrahtung vom Wandler bzw. Spannungsabgriff zur Trennklemmenleiste

Achtung: Beim Blockwandler EMKDS ist die Kurzschlussleistungsbegrenzung integriert.

## Kurzschlussleistungsbegrenzer

Verdrahtung der Messleitungen bis zur TrennklemmenleisteStrompfade:

Die Verdrahtung der Wandler bis zur Trennklemmenleiste ist grundsätzlich ungeschnitten, in kurzschluss- und erdschlussicherer Bauart auszuführen und muss eindeutig gekennzeichnet sein in einem separaten Schutzrohr.

Ausführung:

Einadrige Leitung: H07V-K / H07V-U / NSGAFÖU

Mehradrige Kabel / Leitung: NYM / NYY

Spannungspfade:

Die kurzschlussfesten Leitungen des Spannungsabgriffes sind grundsätzlich ungeschnitten, in einem separaten Schutzrohr zu verlegen. Die Verlegung ist kurzschlussicher und erdschlussicher auszuführen.

Ausführung:

Einadrige Leitung: NSGAFÖU

Einfache Länge der Kabel/Leitungen in „m“	Leitungsquerschnitt Kupfer in „mm <sup>2</sup> “	
	Für Stromwandlersekundärleitung	Für Leitung des Spannungsabgriffes
bis 15	4	2,5

Die Messleitungen dürfen nicht mit anderen Leitungen zusammen verlegt werden.

**Zu Anhang F (informativ) Anschlussbeispiele für Notstromaggregate**

- Keine Ergänzung -

**Zu Anhang G (informativ) Einsatz von SPDs Typ 1 in unterschiedlichen Netzsystemen**

- Keine Ergänzung -

**Zu Anhang H (informativ) Beispiele für die Anordnung der Funktionsflächen von Anschlusschränken im Freien**

- Keine Ergänzung -

**Zu Anhang I (informativ) Anschlussbeispiele von Baustromverteilern**

- Keine Ergänzung -

**Zu Anhang J (informativ) Anschlussbeispiele zur Einhaltung der DIN VDE 0100-740 (VDE 0100 740)**

- Keine Ergänzung -

## Anhang K Übersicht geeigneter Räume zur Errichtung von Anschlusseinrichtungen

Raumarten		Errichtung Anschluss-einrichtungen zulässig?
Kellerraum		Ja
Flur, Treppenraum	nicht über Treppenstufen	1)
Zählerraum		Ja
Wohnräume, Küchen, Toiletten, Bade-, Duschräume		Nein
Feuchter bzw. nasser Raum nach DIN VDE 0100-200 (VDE 0100-200)		Nein
Lagerraum für Heizöl	in Abhängigkeit des Tankvolumens	1)
Brennstofflagerraum für Holzpellets	in Abhängigkeit des Lagervolumens	1)
Brennstofflagerraum für sonstige feste Brennstoffe	in Abhängigkeit des Lagervolumens	1)
Raum mit Feuerstätten		1)
· flüssige Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	1)
· gasförmige Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	1)
· feste Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	1)
Räume mit Wärmepumpen	in Abhängigkeit der Antriebsleistung	1)
Räume mit BHKW	in Abhängigkeit der Gesamtleistung	1)
Raum mit erhöhter Umgebungstemperatur	dauernd > 30 °C	Nein
(Tief-)Garagen, Hallen	bis 100 m <sup>2</sup> · IP X4	Ja 2)3)
(Tief-)Garagen, Hallen	über 100 m <sup>2</sup>	Nein
Feuergefährdeter Bereich		Nein
Explosionsgefährdeter Bereich		Nein
Batterieräume / Speichersysteme		Nein 4)
Aufzugsraum		Nein

1) Bei der Planung sind die Anforderungen der Landesbauordnung, der Feuerungsverordnung sowie der Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an den Brandschutz sowie die Anforderungen hinsichtlich erforderlicher Mindest-Gangbreiten.

2) mechanischer Schutz (Anfahrerschutz) notwendig

3) nur wenn der Zugang zum Netzanschluss für den Netzbetreiber sichergestellt wird.

4) nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem Hersteller des Speichersystems

## Anhang L Übersicht geeigneter Räume für den Einbau von Zählerschränken



Raumarten		Einbau Zählerschrank zulässig?
Zählerraum		Ja
Hausanschlussraum		Ja <sup>1)</sup>
Hausanschlusswand		Ja <sup>2)</sup>
Hausanschlussnische		Ja
Wohnräume, Küchen, Toiletten, Bade-, Duschräume		Nein
Flur Treppenraum	Nicht über Treppenstufen	3)
Kellerraum		Ja
Feuchter bzw. nasser Raum nach DIN VDE 0100-200 (VDE 0100-200)		Nein
Lageraum für Heizöl (Zählerschrank außerhalb der Auffangwanne)	in Abhängigkeit des Tankvolumens	3)
Brennstofflageraum für Holzpellets	in Abhängigkeit des Lagervolumens	3)
Brennstofflageraum für sonstige feste Brennstoffe	in Abhängigkeit des Lagervolumens	3)
Raum mit Feuerstätten		
- flüssige Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	3)
- gasförmige Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	3)
- feste Brennstoffe	in Abhängigkeit von der Nennleistung	3)
Räume mit Wärmepumpen	in Abhängigkeit der Antriebsleistung	3)
Räume mit BHKW	in Abhängigkeit der Gesamtleistung	3)
Raum mit erhöhter Umgebungstemperatur	dauernd > 30 °C	Nein
(Tief-)Garagen, Hallen	bis 100 m <sup>2</sup> ≥ IP X4	Ja <sup>4)5)</sup>
(Tief-)Garagen, Hallen	über 100 m <sup>2</sup>	Nein
Feuergefährdeter Bereich		Nein
Explosionsgefährdeter Bereich		Nein
Batterieräume / Speichersysteme		Nein <sup>6)</sup>
Aufzugsraum		Nein

- 1) ab mehr als 5 Anschlussnutzer vorgeschrieben
- 2) bis zu 5 Anschlussnutzer möglich
- 3) Bei der Planung sind die Anforderungen der Landesbauordnung, der Feuerungsverordnung sowie der Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an den Brandschutz sowie die Anforderungen hinsichtlich erforderlicher Mindest-Gangbreiten.
- 4) gilt auch für Tiefgaragen
- 5) mechanischer Schutz (Anfahrerschutz) notwendig
- 6) nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem Hersteller des Speichersystems



## Anhang M Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen in der Kundenanlage

In der nachfolgenden Tabelle sind Anpassungen bestehender Zählerplätze aufgrund von bestimmten in der Praxis häufig anzutreffenden Änderungen der Kundenanlage oder der Messeinrichtungen nach MsbG beschrieben. Grundsätzlich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls für eine Entscheidung über die Anpassungsnotwendigkeit heranzuziehen.

<b>Vorhandener Zählerplatz</b>  <b>Änderungs-variante</b> 		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderung weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853 <sup>5</sup>		43870 DIN			DIN VDE 0603 (VDE 0603)	
		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel Mit Vorsicherung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Fronthaube und Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum	Zählerschrank mit NH-Sicherung	Zählerschrank mit Trennvorrichtung <sup>1)</sup>	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
1	Leistungserhöhung in der Anschlussnutzeranlage	nein	nein	nein	nein	ja <sup>4)</sup>	ja	ja
2	Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	nein	ja <sup>4)</sup>	ja	ja
3	Umstellung auf Zweirichtungsmessung (mit Änderung der Betriebsbedingungen)	nein	nein	nein	nein	ja <sup>4)</sup>	ja	ja
4	Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung	nein	nein	nein <sup>2)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja	ja
5	Umstellung von konventioneller Messeinrichtung (Ferraris) auf moderne Messeinrichtung	nein	nein	nein	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja	ja
6	Umstellung von konventioneller Messeinrichtung (Ferraris) auf intelligentes Messsystem	nein	nein	nein	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>	ja	ja

Legende:

- 1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z. B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
- 2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
- 3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptsicherung)
- 4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm<sup>2</sup> (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein
- 5) auch TGL Norm (ehemalige DDR)

**Anhang N Übersicht erforderliche Unterlagen für den Anmeldeprozess**

Anmeldevarianten		Anmeldeprozess					
		Anmeldung zum Netzanschluss	Geschosszeichnung (Grundrissplan) mit der gewünschten Lage des Netzanschlusses	Lageplan und/oder Flurkarte mit eingezeichnetem Gebäude im jeweils baurechtlich üblichen Maßstab	Datenerfassungsblätter mit Zusatzangaben	Konformitätsnachweise (Hersteller)	Anschlussrelevante Unterlagen gem. Kap. 4.2 VDE-AR-N 4105
1	neue Kundenanlagen (nicht zeitlich begrenzt)	X	X	X			
2	Anlagenerweiterung, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	X					
3	vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe)	X		X			
4.1	PV-Anlagen	X		X mit Aufstellungsort der Anlage	X	X (NA Schutz + EZE)	X
4.2	BHKW- / KWK- Anlagen	X		X mit Aufstellungsort der Anlage	X Antriebsmaschine, Generator und	X (NA Schutz + EZE)	X
5	Speicher nach Abschnitt 14	X		X mit Aufstellungsort der Anlage, wenn von EZA abweichend bzw.	X	X	X
6	Notstromaggregate	X		X mit Aufstellungsort der Anlage	X		X
7	Ladeeinrichtungen für Elektrostraßenfahrzeuge	X			X		X sofern Energie geliefert wird (Entladevorgang)
8	Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung (ausgenommen ortsveränderliche Geräte)	X			X		
9	schaltbare Verbrauchseinrichtungen nach Abschnitt 10.2	X			X		
10	Einzelgeräte mit einer Nennleistung > 12 kVA	X			X		
11	Anlagen (z.B. Schweißgeräte), die die Grenzwerte gemäß Kapitel 5.4 der VDE-AR-N 4100 nicht einhalten	X			X		

**Anhang O Übersicht erforderliche Unterlagen Inbetriebsetzungsprozess**

<b>Anmeldevarianten</b>		<b>Inbetriebsetzungsprozess</b>			
		Inbetriebsetzungsauftrag/ Antrag zum Zähler/Fertigmeldung des Hauptstromversorgungssystems	Angaben zum Aufbau und zur Betriebsweise	Inbetriebsetzungsanmeldung/- Protokoll EZA (gemäß Anhang E.8 VDE-AR-N4105) und ggf. Nachweis Einspeisemanagement	Weitere behördliche und abrechnungsrelevante Unterlagen
1	neue Kundenanlagen (nicht zeitlich begrenzt)	X			
2	Anlagenerweiterung, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte gleichzeitig benötigte Leistung überschritten wird	X			
3	vorübergehend angeschlossene Anlagen ( z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe)	X			
4.1	PV-Anlagen	X	X Übersichtschaltplan mit Messung, Modul und WR Zuordnung je Gebäude	X	X
4.2	BHKW / KWK-Anlagen	X	X Übersichtschaltplan mit Messung, Modul und WR Zuordnung je Gebäude	X	X
5	Speicher nach Abschnitt 14 (ohne Netzparallelbetrieb)	X			X
6	Notstromaggregate (ohne Netzparallelbetrieb)	X			
7	Ladeeinrichtungen für Elektrostraßenfahrzeuge > 3,6 kVA	X			
8	Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung (ausgenommen ortsveränderliche Geräte)	X			
9	schaltbare Verbrauchseinrichtungen nach Abschnitt 10.2	X			
10	Einzelgeräte mit einer Nennleistung > 12kVA	X			
11	Anlagen (z.B. Schweißgeräte), die die Grenzwerte gemäß Kapitel 5.4 der VDE-AR-N 4100 nicht einhalten	X			

## Ergänzungen zur VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (VDE-AR-N 4105)“

### **Zu 1 Anwendungsbereich**

Diese TAB Niederspannung gilt auch für Änderungen in Kundenanlagen, die wesentliche Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften der Kundenanlage (bezogen auf den Netzanschlusspunkt) haben.

Die in der VDE-AR-N 4105 benannten wesentlichen Änderungen werden um die Nutzungsänderung „Teilnahme am Regelmarkt“ ergänzt. Diese ist BEW Netze ebenfalls mitzuteilen und erfordert weitere Abstimmungen.

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch an seinem Netzanschluss entstehenden Folgemaßnahmen. Für die technische Ausführung eines Netzanschlusses wie auch für den umgebauten und erweiterten Teil einer Kundenanlage gilt jeweils die zum Erstellungs- oder Umbau-Zeitpunkt gültige TAB.

Der Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichten sich, die Einhaltung dieser TAB Niederspannung sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen.

Sie gewährleisten, dass auch diejenigen, die neben ihnen den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen. BEW Netze behält sich vor, eine Kontrolle der Einhaltung dieser TAB Niederspannung vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so kann die nachgelagerte Anschlussnutzung bis zur Mängelbeseitigung ausgesetzt werden. Durch die Kontrolle der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt BEW Netze keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

### **Zu 2 Normative Verweisungen**

- keine Ergänzung -

### **Zu 3 Begriffe und Abkürzungen**

- keine Ergänzung -

### **Zu 4 Allgemeine Rahmenbedingungen**

#### **Zu 4.1 Bestimmungen und Vorschriften**

- keine Ergänzung -

#### **Zu 4.2 Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen**

Für die Anmeldung von Erzeugungsanlagen sind die Vordrucke gemäß Anhang E.1 und E.2 der VDE-AR-N 4105 zu verwenden (ebenfalls von der Internetseite der BEW Netze herunterzuladen).

Eine beabsichtigte Stilllegung bzw. Außerbetriebnahme ist dem Netzbetreiber rechtzeitig anzuzeigen.

#### **Zu 4.3 Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage und/oder des Speichers**

Sofern der Errichter der Erzeugungsanlage oder des Speichers und der für die Inbetriebsetzung verantwortliche eingetragene Installateur nicht identisch sind, haben sich diese im Vorfeld der Inbetriebsetzung derart abzustimmen, dass die Einhaltung der TAB Niederspannung der BEW Netze und der VDE-AR-N 4105 sichergestellt ist. Die Inbetriebnahme erfolgt mit dem Anlagenerrichter, dem Anlagenbetreiber und einem Mitarbeiter der BEW Netze.

### **Zu 5 Netzanschluss**

#### **Zu 5.1 Grundsätze für die Festlegung des Netzanschlusspunktes**

Für Erzeugungsanlagen gilt:

- bei Anlagenleistungen  $\leq 30$  kW je Grundstück und einem bestehenden Netzanschluss gilt dieser Anschlusspunkt des Grundstückes mit dem Netz als günstigster Netzanschlusspunkt;

- bei einem neuen Netzanschluss für die Erzeugungsanlage ist an einer mit BEW Netze abgestimmten Stelle in unmittelbarer Nähe des Netzanschlusspunktes eine anschlussnehmer-eigene Zähleranschluss säule (inkl. der Aufnahmevorrichtung für Hausanschlusssicherungen, z.B. eines Hausanschlusskastens) zur Aufnahme der erforderlichen Messeinrichtungen zu errichten.

Die Anschlusskonzepte können den Bildern in Anhang B der VDE-AR-N 4105 entnommen werden.

Jeder neue Netzanschluss für die Erzeugungsanlage ist sichtbar in der Zähleranschluss säule mit der Aufschrift „Trennstelle Erzeugungsanlage - Versorgungsnetz“ dauerhaft vom Eigentümer der Erzeugungsanlage zu kennzeichnen. Der dabei ggfs. schon vorhandene, aber für den Anschluss der Erzeugungsanlage nicht geeignete Netzanschluss des Gebäudes/Grundstücks ist - sichtbar am Hausanschlusskasten - mit einem Hinweis auf die Örtlichkeit der Zähleranschluss säule für die Erzeugungsanlage zu versehen.

#### **Zu 5.2 – 5.4**

- keine Ergänzung -

#### **Zu 5.5 Anschlusskriterien**

##### **Zu 5.5.1 Allgemeines**

- keine Ergänzung -

##### **Zu 5.5.2 P AV, E-Überwachung (Einspeisebegrenzung)**

- keine Ergänzung -

##### **Zu 5.5.3 Steckerfertige Erzeugungsanlagen**

Die Anmeldung von steckerfertigen Erzeugungsanlagen erfolgt über das auf der Internetseite der BEW Netze ([www.BEW-Netze.de](http://www.BEW-Netze.de)) beschriebene Verfahren.

##### **Zu 5.6 Drehstrom-Umrichteranlagen**

- keine Ergänzung -

#### **Zu 5.7 Verhalten der Erzeugungsanlage am Netz**

##### **Zu 5.7.1 Allgemeines**

- keine Ergänzung -

##### **Zu 5.7.2 Statische Spannungshaltung/Blindleistungsbereitstellung**

###### **Zu 5.7.2.1 – 5.7.2.3**

- keine Ergänzung -

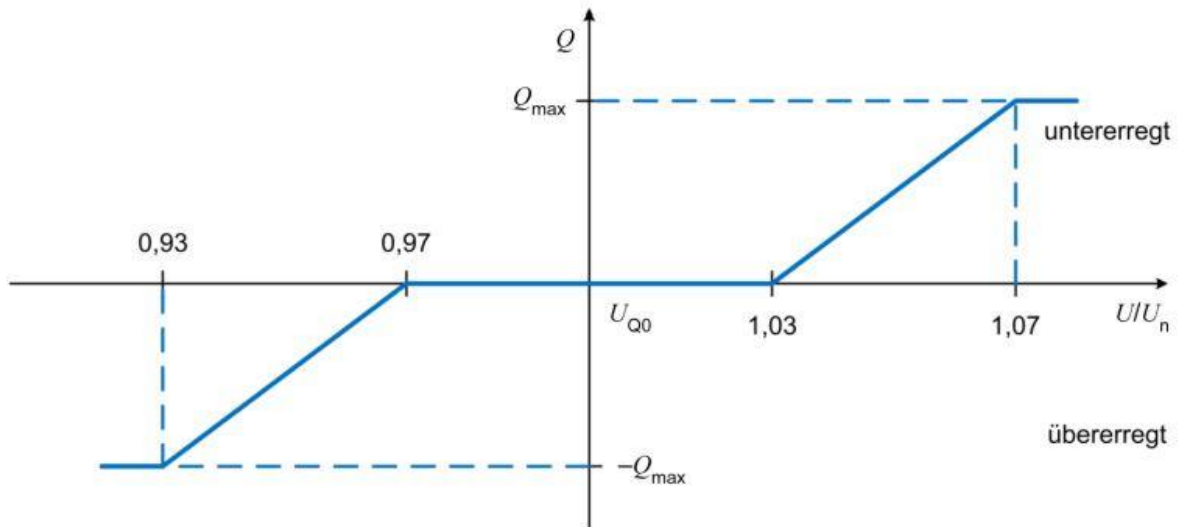
###### **Zu 5.7.2.4 Verfahren zur Blindleistungsbereitstellung**

Im Standardfall kommt das Regelverfahren „a) Blindleistungs-Spannungskennlinie Q(U)“ zum Einsatz.

In Abhängigkeit des Anlagentyps und der Anlagengröße (insbes., wenn  $S_{Amax}$  bzw.  $\Sigma S_{Emax} \leq 4,6$  kVA) kann ein anderes Regelverfahren zum Einsatz kommen. Eine Übersicht der in Abhängigkeit des Anlagentyps und der Anlagengröße jeweils umzusetzenden Blindleistungsfahrweise ist in Anhang F aufgeführt.

Für Erzeugungsanlagen und Speicher mit jeweils  $P_{Amax} \geq 135$  kW siehe auch die Ergänzung zu Kap. 8.4 der VDE-AR-N 4105 in dieser TAB Niederspannung.

Im Einzelfall kann BEW Netze ein anderes Regelverfahren vorgeben.



Standard-Q(U)-Kennlinie

**Zu 5.7.2.5 Anforderungen an Blindleistungsverfahren von Typ 2-Anlagen (nur Umrichter) und Typ 1 Anlagen**

Grundsätzlich kommt das Blindleistungsverfahren gemäß Kapitel 5.7.2.4 bzw. Anhang F zum Einsatz.

Bei Speichern und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge kommt im Standardfall im Betriebsmodus Energielieferung (Entladen) das Regelverfahren „a) Blindleistungs-Spannungskennlinie Q(U)“ gem. Kapitel 5.7.2.4 VDE-AR-N 4105 zum Einsatz. Bei Speichern bzw. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit  $S_{Amax}$  bzw.  $\Sigma S_{Emax} \leq 4,6$  kVA ist ein fester  $\cos \varphi = 1$  einzustellen. Im Einzelfall kann BEW Netze ein anderes Regelverfahren vorgeben. Es gilt ein Wert von 10 s für 3 Tau für die Sprungantwort.

**Zu 5.7.2.6 Besonderheiten bei der Erweiterung von Erzeugungsanlagen**

- keine Ergänzung -

**Zu 5.7.3 Dynamische Netzstützung**

- keine Ergänzung -

**Zu 5.7.4 Wirkleistungsabgabe**

**Zu 5.7.4.1 Allgemeines**

- keine Ergänzung -

**Zu 5.7.4.2 Netzsicherheitsmanagement**

- keine Ergänzung -

**Zu 5.7.4.2.1 Erzeugungsanlagentypen und Speicher**

- keine Ergänzung -



**Zu 5.7.4.2.2 Umsetzung des Netzsicherheitsmanagements**

In Abhängigkeit von der Energieart und der Leistungsgröße der Einspeisung kommen unterschiedliche technische Einrichtungen zum Einsatz:

		Anlagenart		
		Photovoltaik	EEG (ohne PV) oder KWKG	Sonstige (konventionell)
<b>Leistungsklasse*</b>	> 0 kW(p) und <= 30 kW(p)	Begrenzung der am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung in kWp oder Funkrundsteuerung mit 4 Befehlsausgaben 100 %, 60 %, 30 % und 0 %**  Keine Ist-Leistungserfassung	keine Anforderung	Funkrundsteuerung mit 4 Befehlsausgaben 100 %, 60 %, 30 % und 0 %**  Ist-Leistungserfassung über die Fernanbindung des Zählers.
	> 30 kW(p) und <= 100 kW(p)	Funkrundsteuerung mit 4 Befehlsausgaben 100 %, 60 %, 30 % und 0 %**  Keine Ist-Leistungserfassung		
	> 100 kW(p)	Funkrundsteuerung mit 4 Befehlsausgaben 100 %, 60 %, 30 % und 0 %**  Ist-Leistungserfassung über die Fernanbindung des Zählers.		

\* jeweils für die Summe von Anlagen, die gleichartige Energien einsetzen und über denselben Netzanschlusspunkt mit dem Netz verbunden sind (analog EEG-Definition)

\*\* sofern verfügbar, kann BEW Netze statt eines Funkrundsteuerempfängers auch den Einsatz eines intelligenten Messsystems (iMSys) mit Steuerbox fordern.

**Tabelle 5.1** Abgrenzung der jeweiligen Technik für das Netzsicherheitsmanagement in Abhängigkeit der Anlagenart und der Anlagengröße

In den gemäß Kapitel 5.7.4.2.1 definierten Fällen installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten einen Funkrundsteuerempfänger mit den folgenden technischen Spezifikationen für die Befehle der BEW Netze zur Leistungsabregelung.

Hierzu errichtet der Anlagenbetreiber ein TSG-Feld nach DIN VDE 0603 Teil 1 mit Dreipunkt-befestigung. Auf diesem TSG-Feld ist der Funkrundsteuerempfänger zu installieren. Es ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen Funkrundsteuerempfänger und anderen elektronischen Geräten (wie z.B. dem Einspeisezähler oder einem Umrichter) mindestens 60 cm beträgt.

Bei bestehenden Anlagen ist auch eine Installation in einem separaten Gehäuse mit Zählerkreuz möglichst in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle/Zählpunkt zum Netz der BEW Netze und in einem Abstand vom Fußboden von mindestens 0,8 m bis maximal 1,8 m möglich. Die direkte Montage auf Mauerwerk bzw. an einer Wand ist nicht zulässig. Hierbei gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Umstellung der Signalvorgabe über Funkrundsteuerempfänger auf eine Signalvorgabe über ein intelligentes Messsystem + FNN-Steuerbox ist vorzubereiten. Die Installation nimmt ein eingetragener Installateur vor.

Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass der Funkrundsteuerempfänger zuverlässig angesteuert und die Befehle ordnungsgemäß von der Anlagensteuerung verarbeitet werden können. Zum Funktions-test des Funkrundsteuerempfängers muss die Erzeugungsanlage in Betrieb sein. In jedem Fall hat der Anlagenbetreiber BEW Netze eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Anschlusses und der ordnungsgemäßen Inbetriebsetzung des für die Leistungsabregelung installierten Funkrundsteuerempfängers und der Wirkung auf die Anlagensteuerung der Erzeugungsanlage vorzulegen. Hierfür stellt BEW Netze ein entsprechendes Formular auf seiner Internetseite zur Verfügung.

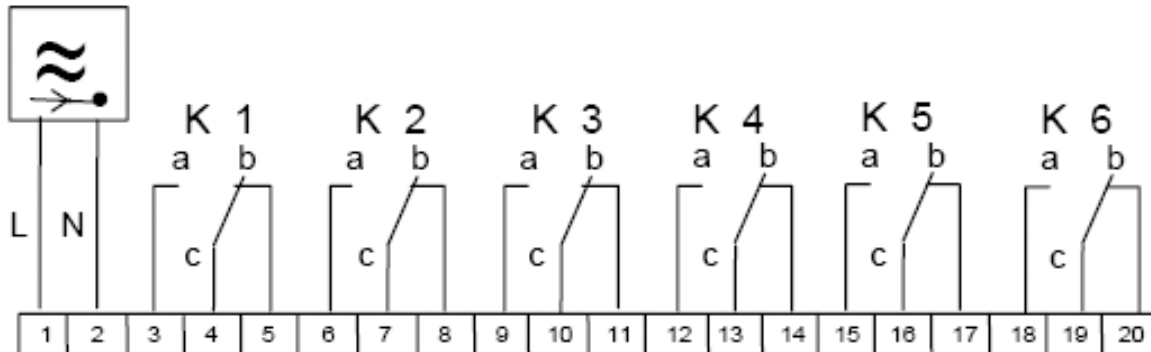
Im Falle einer Reduzierung der Wirkleistungsabgabe gibt BEW Netze Sollwerte für die vereinbarte Anschlusswirkleistung  $P_{AV}$  in den Stufen 100 % / 60 % / 30 % / 0 % vor. Diese Werte werden durch BEW Netze mit Hilfe der Funkrundsteuerung übertragen und anhand vier potentialfreier Relaiskontakte (je  $P_{AV}$  -Stufe ein Kontakt) wie nachfolgend aufgeführt zur Verfügung gestellt.

Sind die Stufen 60% und 30% nicht realisierbar, sind diese Stufen wie die Stufe 0% umzusetzen. Der Funkrundsteuerempfänger ist im gezählten Bereich zu montieren. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass der Funkrundsteuerempfänger an eine sichere Betriebsspannung von 230 VAC angeschlossen ist.

Hinweis: BEW Netze greift nicht in die Steuerung der Erzeugungsanlage ein. BEW Netze ist lediglich für die Signalgebung verantwortlich.

Zuordnung einer oder mehrerer Erzeugungsanlagen zum Funkrundsteuerempfänger:

Grundsätzlich ist zur Ansteuerung jeder Erzeugungsanlage ein separater Funkrundsteuerempfänger einzusetzen. Soll ein Funkrundsteuerempfänger mehreren Erzeugungsanlagen zugeordnet werden, ist eine Abstimmung mit BEW Netze erforderlich.



Betriebsspannung: 230 V AC

- K 1 100 %  $P_{AV}$  (keine Reduzierung der Einspeiseleistung)
- K 2 60 %  $P_{AV}$  (Reduzierung auf maximal 60 % der Einspeiseleistung)
- K 3 30 %  $P_{AV}$  (Reduzierung auf maximal 30 % der Einspeiseleistung)
- K 4 0 %  $P_{AV}$  (keine Einspeisung)

Die Relais sind als potentialfreie Wechsler (250 V, 25 A) ausgeführt. An die Relais K2, K3 und K4 ist die Steuerung zur Reduktion der Einspeiseleistung anzuschließen, am Relais K1 das Signal zur Freigabe der Volleinspeiseleistung. Systembedingt können sich vorübergehend mehrere Relais gleichzeitig in Stellung „a“ befinden. Steht das Relais K1 in Stellung „a“, bedeutet dies immer „Freigabe der Volleinspeisung“, unabhängig von der Stellung der übrigen Relais. Befindet sich das Relais K1 in Stellung „b“, gilt das Relais mit der höchsten Leistungsreduktion. Befindet sich kein Relais in Stellung „a“, ist die Freigabe zur Volleinspeisung gegeben. Wird der Empfänger nur zweistufig genutzt, dann sind K2 und K3 wie K4 zu beschalten (K2 bis K4 bewirken eine Reduzierung der Leistung auf 0 %). Relais K5 und K6 finden derzeit keine Verwendung.

In Anlagen mit einer Nennleistung > 100kW erfolgt die Bereitstellung der Ist-Einspeiseleistung über die Fernauslesung der installierten Lastgangzähler durch BEW Netze, wenn dieser auch Messstellenbetreiber ist. Bei abweichendem Messstellenbetreiber stellt der Anlagenbetreiber die Wirkleistung und – falls erforderlich - die Spannung über eine geeignete Schnittstelle zur Verfügung, die in der Planungsphase mit BEW Netze abzustimmen ist. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Schnittstelle trägt in diesem Fall der Anlagenbetreiber.

BEW Netze entscheidet über den Abruf der obigen Werte nach Notwendigkeit.

#### **Zu 5.7.4.3 Wirkleistungsanpassung bei Über- und Unterfrequenz**

Hinsichtlich der frequenzabhängigen Wirkleistungsanpassung sind die in der VDE-AR-N 4105 empfohlenen Parametrierungen einzustellen.

#### **Zu 5.7.4.4 Spannungsabhängige Wirkleistungsreduzierung**

- keine Ergänzung -

#### **Zu 5.7.5 Kurzschlussstrombeitrag**

Wird durch die Erzeugungsanlage der Kurzschlussstrom im Netz der BEW Netze über den Bemessungswert hinaus erhöht, so kann BEW Netze vom Anschlussnehmer Einrichtungen zur Begrenzung des von der Kundenanlage in das Netz der BEW Netze eingespeisten Anfangskurzschlusswechselstromes verlangen. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch in seiner Anlage entstehenden Maßnahmen.

### **Zu 6 Ausführung der Erzeugungsanlage/Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)**

#### **Zu 6.1 – 6.3**

- keine Ergänzung -

#### **Zu 6.4 Kuppelschalter**

##### **Zu 6.4.1 Allgemeines**

##### **Verwendung des integrierten Kuppelschalters der jeweiligen Erzeugungseinheit in Verbindung mit einem zentralen Netz- und Anlagenschutz**

Eine Nutzung des integrierten Kuppelschalters der Erzeugungseinheiten in Verbindung mit einem zentralen Netz- und Anlagenschutz am zentralen Zählerplatz mit Ansteuerung über Kommunikationsleitungen ist unabhängig von der Leistung ebenfalls möglich, sofern diese ausschließlich die Erzeugungsanlage bzw. die Erzeugungseinheit schalten. Sollte die Kommunikationsleitung gestört sein z.B. durch Bruch einer Ader, so muss durch Auslösen des relevanten Kuppelschalters die betroffene Erzeugungsanlage bzw. Erzeugungseinheit automatisch abgeschaltet werden.

Eine Trennung nach DIN VDE 0100-460 wird durch den integrierten Kuppelschalter nicht gewährleistet. Diese muss für Wartungsarbeiten durch eine zusätzliche geeignete Schalteinrichtung, die nicht Bestandteil des Kuppelschalters ist, realisiert werden (z. B. Leitungsschutzschalter bzw. Schaltgeräte mit Trennfunktion im Stromkreis der Erzeugungsanlage).

#### **Zu 6.4.2 - 6.4.3**

- keine Ergänzung -

#### **Zu 6.5 – 6.6**

- Keine Ergänzung -

#### **Zu 7 Abrechnungsmessung**

- Keine Ergänzung -

## Zu 8 Betrieb der Anlage

### Zu 8.1 – 8.3

- Keine Ergänzung -

### Zu 8.4 Besonderheiten bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb von Erzeugungsanlagen und Speichern mit jeweils $P_{Amax} \geq 135 \text{ kW}$

Übersicht der besonderen Anforderungen für Erzeugungsanlagen mit jeweils  $P_{Amax} \geq 135 \text{ kW}$ :  
(Details sind den Ausführungen der VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4110 zu entnehmen):

- Erfüllung der Anforderungen der VDE-AR-N 4110
- Für alle Erzeugungseinheiten in dieser Erzeugungsanlage, die eine solche Erzeugungsanlage bilden, sind Einheitenzertifikate nach VDE-AR-N 4110 erforderlich (aber kein Anlagenzertifikat!)
- Kuppelschalter müssen gemäß Kapitel 10.4.5 der VDE-AR-N 4110 ausgelegt werden!
- Weitere Details sind in Kapitel 8.4 der VDE-AR-N 4105 aufgeführt. Zusammengefasst gilt:
  - o Die Netzurückwirkungsgrößen müssen nach VDE-AR-N 4100 eingehalten werden.
  - o Weiterhin muss der NA-Schutz mit den Standardvorgaben (Niederspannung) verwendet werden.
  - o Grundsätzlich ist für alle Erzeugungsanlagen die Bindleistungsfahrweise  $Q(U)$  umzusetzen. Diese ist mit der Kennlinienform gemäß Bild 7 (Kapitel 5.7.2.4 der VDE-AR-N 4105) einzustellen, jedoch mit einem Stellbereich gemäß Kapitel 10.2.2 & 10.2.3 der VDE-AR-N 4110 (bei  $P_{b \text{ inst}}$ :  $\cos \varphi = 0,95$  untererregt bis  $\cos \varphi = 0,95$  übererregt)  
Vergleiche auch Anhang F dieser TAB Niederspannung.
  - o Es ist immer die eingeschränkte dynamische Netzstützung nach VDE-AR-N 4110 zu aktivieren.
  - o Zuschaltbedingung: Die Zuschaltung einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers nach VDE-AR-N 4110 erfolgt bei einer Betriebsspannung zwischen  $90\% U_n$  und  $110\% U_n$  an den Generatorklemmen der Erzeugungseinheit mit den zulässigen Leistungsgradienten der VDE-AR-N 4110.

## Zu 9 Nachweis der elektrischen Eigenschaften

Bei Anschluss einer Erzeugungsanlage mit Prototypen-Status ist BEW Netze anstelle des Einheitenzertifikates die Prototypenbestätigung vorzulegen.

## Anhang

### Zu Anhang A (informativ) Erläuterungen

- Keine Ergänzung -

### Zu Anhang B (informativ) Anschlussbeispiele

- Keine Ergänzung -

### Zu Anhang C (informativ) Beispiele für Zählerplatz-Konfigurationen

- Keine Ergänzung -

### Zu Anhang D (informativ) Beispiele für die Anschlussbeurteilung von Erzeugungsanlagen

- Keine Ergänzung -

### Zu Anhang E (normativ) Vordrucke

Die Vordrucke E.1 bis E.8 finden Sie separat auf der Internetseite der BEW Netze unter

[www.BEW-Netze.de](http://www.BEW-Netze.de).

Dies sind:

- E.1 Antragstellung
- E.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen
- E.3 Datenblatt für Speicher
- E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher

**Anhang F Übersicht Blindleistungsfahrweise**

Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die einzustellende Blindleistungsfahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern in Abhängigkeit des Typs und der Anlagengröße. Es kommen die Standard-Kennlinien der VDE-Anwendungsregeln zum Einsatz.

Anlagen- größe	Typ-1-Anlagen und Stirlinggeneratoren und Brennstoffzellen	Typ-2-Anlagen nur Umrichter	Typ-2-Anlagen Asynchrongeneratoren (direkt an das Netz gekoppelt)	Speicher Im Betriebsmodus Energief Lieferung (Entladen)  (Alle Speicher sind mit einem festen $\cos \varphi = 1$ auszuliefern.)
$\Sigma S_{E_{max}} \leq 4,6 \text{ kVA}$ (an Erzeugungseinheiten umzusetzen)	Keine Vorgabe  ( $\cos \varphi$ liegt zwischen $0,95$ untererregt und $0,95$ übererregt )	$\cos \varphi$ (P) - Kennlinie  ( $\cos \varphi = 0,95$ untererregt )	fester $\cos \varphi$ von $0,95$ untererregt	fester $\cos \varphi$ von $1,0$
$\Sigma S_{E_{max}} > 4,6 \text{ kVA}$ (an Erzeugungseinheiten umzusetzen)	Q (U)-Kennlinie  Stellbereich von $\cos \varphi = 0,95$ untererregt bis $\cos \varphi = 0,95$ übererregt	Q (U)-Kennlinie  Stellbereich von $\cos \varphi = 0,90$ untererregt bis $\cos \varphi = 0,90$ übererregt	fester $\cos \varphi$ von $0,95$ untererregt  (Diese Kombination aus Generator und Kompensationseinrichtung darf bei Leistungen $< S_{E_{max}}$ nicht verändert werden. Bei Abschaltung des Asynchrongenerators ist auch die zugehörige Kompensationseinrichtung vom Netz zu trennen.)	Q (U)-Kennlinie  Stellbereich von $\cos \varphi = 0,90$ untererregt bis $\cos \varphi = 0,90$ übererregt
$P_{A_{max}} \geq 135 \text{ kW}$ (an Erzeugungsanlage umzusetzen)*	Q (U)-Kennlinie  Kennlinienform gemäß Bild 7 (Kapitel 5.7.2.4 der VDE-AR-N 4105)  Stellbereich gemäß Kapitel 10.2.2 & 10.2.3 der VDE-AR-N 4110 (bei $P_{b \text{ inst}}$ $\cos \varphi = 0,95$ untererregt bis $\cos \varphi = 0,95$ übererregt)			

\* Bei KWK-Erzeugungseinheiten sowie für Wind- und Wasserkrafterzeugungseinheiten, Stirlinggeneratoren, Brennstoffzellen und direkt mit dem Netz gekoppelten Asynchrongeneratoren mit einer Summenwirkleistung von jeweils  $\Sigma P_{E_{max}} < 30 \text{ kW}$  ist auch bei  $P_{A_{max}} \geq 135 \text{ kW}$  der gesamten Erzeugungsanlage für diese Erzeugungseinheiten die Zeile 1 bzw. Zeile 2 der vorstehenden Tabelle maßgeblich.

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge:

Die Blindleistungsfahrweise von Ladeeinrichtungen im Betriebsmodus „Energief Lieferung“ (Entladevorgang) erfolgt analog zu Speichern.

Im Falle von DC-Ladeeinrichtungen sowie induktiven Ladeeinrichtungen von Elektrofahrzeugen mit einer Bemessungsleistung  $> 12 \text{ kVA}$  ist für den Betriebsmodus „Energiebezug“ (Ladevorgang) die **Q(U)-Kennlinie** gemäß Kapitel 5.7.2.4 der VDE-AR-N 4105 in dem Bereich zwischen  $\cos \varphi$  von  $0,90$  übererregt und  $0,90$  untererregt einzustellen.

**Anhang Z Wesentliche Änderungen**

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Änderungen zusammengestellt, die seit der ersten Version (Mai 2019) vorgenommen wurden.

Kapitel	Änderung